

---

# Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen

DANIEL THALER

## Inhaltsverzeichnis

<b>Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen</b> .....	<b>19</b>
<b>1. Einführung</b> .....	<b>20</b>
1.1 Terminologie.....	20
1.2 Vertragsparteien.....	20
1.3 Vertragsarten.....	21
1.4 Interessengleichlauf und Interessenkonflikt zwischen Sportverband und Athlet.....	23
1.4.1 Bedürfnis nach Athletenverträgen.....	23
1.4.2 Konfliktsituationen.....	24
1.5 Inhalt und Rechtsnatur von Athletenvereinbarungen.....	26
1.5.1 Vertragsinhalt.....	26
1.5.1.1 Regelanerkennungsvertrag.....	26
1.5.1.2 Austauschverhältnis.....	27
1.5.2 Rechtsnatur.....	30
1.5.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	30
1.5.2.2 Sportregelwerksanerkennung.....	32
1.5.2.3 Gegenseitige Schuldpflichten sowie Vertrags- und Streitschlich- tungsmodalitäten.....	33
<b>2. Ausgewählte konfliktträchtige Aspekte</b> .....	<b>35</b>
2.1 Gesamtvermarktung Sportverband vs. Eigenvermarktung Athlet.....	35
2.1.1 Grundkonflikt.....	35
2.1.2 Rechtliche Ausgangslage.....	36
2.1.3 Regelungsbeispiele.....	39
2.1.3.1 Muster-Athletenvereinbarung des DSB und DLV.....	39
2.1.3.2 Alternativvorschlag des Beirats der Aktiven im DSB.....	40
2.1.3.3 Muster-Athletenvereinbarung von Swiss Olympic.....	42
2.1.4 Wer hat Anspruch auf die Vermarktungsrechte?.....	43
2.1.4.1 Athlet.....	43
2.1.4.2 Sportverband.....	45
2.1.4.3 Zwischenergebnis.....	48
2.1.5 Grenzen des Gesamtvermarktungsanspruches der Sportverbände.....	49
2.1.5.1 Einschlägige Rechtsnormen.....	49
2.1.5.2 Entscheidende Beurteilungskriterien.....	53
2.1.5.3 Ergebnis.....	58
2.1.6 Kontrahierungszwang des Athleten?.....	60
2.2 Haftungsregulierung durch Athletenerklärung.....	64
2.2.1 Beispiele in der Praxis.....	65
2.2.2 Rechtliche Ausgangslage.....	66
2.2.3 Risiko- und Verantwortlichkeitssphären.....	68

2.2.3.1	Sportmaterial.....	68
2.2.3.2	Sportliches Unglück.....	69
2.2.3.3	Verkehrssicherung (Sicherheit von Sportanlagen).....	69
2.2.4	Gesetzliche Grenzen der vertraglichen Haftungsregulierung.....	71
2.2.5	Ergebnis.....	72
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>74</b>
	<b>Anhang: FIS-Athletenerklärung.....</b>	<b>77</b>

## **1. Einführung**

### **1.1 Terminologie**

Gegenstand vorliegender Abhandlung bildet die rechtsgeschäftliche Rechtsstellung von professionellen Spitzensportlern, die sich typischerweise nicht als Arbeitsverhältnis charakterisiert. Für Athletenverträge gibt es keine Legaldefinition. Die Begriffe Athletenvereinbarung und Athletenerklärung sind eine Wortschöpfung der Praxis<sup>1</sup>. Sicher ist, dass es sich um zivilrechtliche Rechtsverhältnisse handelt.

### **1.2 Vertragsparteien**

Vertragspartei einer Athletenvereinbarung oder Athletenerklärung ist auf der einen Seite immer ein Spitzen- bzw. Leistungssportler, der „Athlet<sup>2</sup>“. In der Regel handelt es sich um Kaderathleten oder professionelle Einzelsportler.

Auf der anderen Seite kommen verschiedene Vertragsparteien in Betracht. Im Vordergrund stehen nationale oder internationale Sport(dach)verbände oder das internationale Olympische Komitee, so namentlich bei der Athletenerklärung der Teilnahme an Olympischen Spielen<sup>3</sup>. Weitere Vertragspartner der Athleten können Sporthilfeorganisationen sein, z.B. beim Förderungsvertrag mit der Stiftung Schweizer Sporthilfe<sup>4</sup>. Weiter

---

<sup>1</sup> HODLER, 2.

<sup>2</sup> Soweit nachfolgend zur sprachlichen Vereinfachung die männliche Form verwendet wird, sind selbstverständlich Athletinnen genauso angesprochen.

<sup>3</sup> Für die Bedingungen zur Teilnahme an den Olympischen Spielen siehe HODLER, 27 ff.; PHILIPP, 138 ff.

<sup>4</sup> Zum Abdruck dieses Förderungsvertrages siehe HODLER, 53 ff.

können private Veranstalter Vertragspartner der Athleten sein, z.B. beim Teilnahmevertrag an einem Leichtathletik-Meeting. In Frage kommen auch Wirtschaftsunternehmen, etwa beim Sponsoringvertrag oder Werbevertrag.

Nicht unter die Terminologie der Athletenvereinbarungen fallen Arbeitsverträge von Berufssportlern, also etwa das Rechtsverhältnis zwischen Fussballer und dessen Club oder zwischen Radfahrer und dessen Sportgruppe.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf das durch Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen gekennzeichnete Rechtsverhältnis zwischen (professionellem) Athlet und Sport(dach)verband fokussiert. Die hier untersuchte Athletengruppe besteht mehrheitlich aus selbständig erwerbenden Berufssportlern. Deren Vertragspartner, die Verbände, sind juristische Personen, die in aller Regel als Vereine gemäss Art. 60 ZGB konstituiert sind<sup>5</sup>.

### 1.3 Vertragsarten

Athletenverträge kommen hauptsächlich in drei Vertragsarten vor<sup>6</sup>:

Der *Einzelvertrag*, etwa mit einem Formel-1-Star wie Michael Schumacher beinhaltet eine detaillierte konkrete Ausgestaltung eines singulären Schuldverhältnisses. Einzelverträge sind selten<sup>7</sup>.

Häufig sind hingegen so genannte *Athletenvereinbarungen*. Es handelt sich um einen vom Sportverband vorgegebenen einheitlichen schriftlichen Formularvertrag, der eine rechtsgeschäftliche Bindung von Athleten an eine meist vollständig verbandsseitig vorgegebene Ordnung ermöglichen soll<sup>8</sup>. Er beinhaltet die detaillierte Ausgestaltung der Schuldverhältnisse in einer Sportart.

Teil der vertraglichen Praxis im Spitzensport sind auch die so genannten *Athletenerklärungen*. Deren Abschluss bzw. Unterzeichnung bildet meist eine der Voraussetzungen für die Wettkampfulassung bzw. Erteilung einer Sportverbands-Lizenz.

---

<sup>5</sup> Zur Qualifikation des Rechtsverhältnisses Sportverband – Athlet bei Athletenverträgen unten Ziff. 1.5.2.

<sup>6</sup> Vgl. PHBSportR-FRITZWEILER, 2 N 155 ff.

<sup>7</sup> Vgl. auch FENNERS, N 146.

<sup>8</sup> Vgl. HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110.

Athletenvereinbarungen bzw. Athletenerklärungen werden auch etwa „Spielerlaubnis“ oder „Athletenpass“ genannt. Vertragliche Bindungen zwischen Sportverband und Athlet können sodann z.B. als Rahmenvereinbarung oder Lizenzvereinbarung ausgestaltet sein. Unter Lizenzvereinbarung<sup>9</sup>, die ebenfalls einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen Verein bzw. Sportverband und Athlet darstellt, wird im Sport die generelle Erlaubnis des Sportverbandes an den Athleten verstanden, an bestimmten Verbands-Wettkämpfen teilnehmen zu können, unter rechtsgeschäftlicher Vereinbarung der Lizenzbedingungen, in der Regel des Satzungsrechts und von weiteren Verbandsreglementen wie der Wettkampfordnung und Dopingvorschriften<sup>10</sup>.

Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen enthalten meist eine Unterwerfungserklärung, also die Kenntnisnahme und Anerkennung der Statuten und weiterer Reglemente eines Sportverbandes wie auch von Dopingbestimmungen durch die Athleten. Athletenvereinbarungen beinhalten mitunter umfangreiche Regelungen über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Sport. Athletenerklärungen können auch Bedingungen in Lizenzantragsformularen oder Anmeldeformularen für Wettkämpfe sein<sup>11</sup>. Namentlich Athletenerklärungen können den Teilaspekt der Haftungsregulierung mit Blick auf Risiken und Gefahren einer Sportart beinhalten. Hierzu sei v.a. auf die FIS-Athletenerklärung<sup>12</sup> verwiesen.

---

<sup>9</sup> Im Unterschied zur Lizenzvereinbarung versteht man unter einem Teilnahmevertrag im Sport die zivilrechtliche Vereinbarung mit Bezug auf einen bestimmten Wettkampf oder eine bestimmte Sportveranstaltung, wobei Vertragspartner des Sportverbandes bzw. Veranstalters auch Sportler sein können, die nicht über eine gültige Verbandslizenz verfügen, etwa nicht lizenzierte ausländische Athleten sowie Sportler an Breiten- und Volkssportveranstaltungen; PHILIPP, 148 ff.; FENNERS, N 151 ff.; HODLER, 2; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 342.

<sup>10</sup> Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 341; FENNERS, N 147 ff.

<sup>11</sup> HODLER, 8.

<sup>12</sup> Die Athletenerklärung zur Erteilung einer internationalen (FIS) Lizenz ist im Anhang zu diesem Beitrag abgedruckt.

## **1.4 Interessengleichlauf und Interessenkonflikt zwischen Sportverband und Athlet**

### **1.4.1 Bedürfnis nach Athletenverträgen**

Ohne Zweifel besteht ein gewichtiges Bedürfnis nach Abschluss von Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen in der Praxis. Dies hat vielfältige Gründe.

Zuerst ist festzustellen, dass für erfolgreiche, eigene wirtschaftliche Interessen verfolgende Spitzensportler das frühere (klare) Unterordnungsverhältnis aus der Amateurreisezeit in Bezug auf den jeweiligen Sport(dach)verband nicht sachgerecht ist. Im Konflikt stehen insbesondere die Regelungs- und Sanktionsautonomie der monopolistisch strukturierten Sportverbände und die ihre freie Berufsstellung verteidigenden professionellen Athleten<sup>13</sup>. Letztlich stehen Athlet und Verband, da sie faktisch mit- und nebeneinander funktionieren (dürfen und müssen), in einem komplexen Rechtsverhältnis.

Das Beziehungsnetz zwischen Athlet und Sportverband erweist sich als vielschichtig. Die Mitgliedschaft eines Athleten in einem Verein oder ausnahmsweise in einem Verband und die daraus gegebenenfalls ableitbaren Treue- und Fürsorgepflichten erfassen das Rechtsverhältnis zwischen Spitzenathlet und Sportverband nicht oder jedenfalls nicht ausreichend. Meist besteht indes gar keine Verbandsmitgliedschaft des (professionellen) Athleten oder nur eine mittelbare Verbandsmitgliedschaft als Mitglied (s)eines lokalen Clubs. Damit kommt das Vereinsrecht als Rechtsgrundlage nur sehr beschränkt für die Beurteilung des hier interessierenden Rechtsverhältnisses in Frage. Soweit eine Vereins- oder Verbandsmitgliedschaft des Spitzensportlers weiterhin besteht, wie etwa gewöhnlich in den Disziplinen Tennis, Leichtathletik oder Skisport, tritt sie im Vergleich zur eigenständigen ökonomischen Betätigung und dessen (nationaler) Kaderzugehörigkeit in den Hintergrund<sup>14</sup>. Bei der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen Athlet und Sportverband im Rahmen von Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen geht es somit um die Regelung des

---

<sup>13</sup> Vgl. auch HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 109.

<sup>14</sup> Siehe HODLER, 4, 5 ff.; BADDELEY, 69 ff.; ZEN-RUFFINEN, N 388, 391, 545, 686 f.; THALER, Haftung, 55 ff.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 339 ff. Vgl. auch HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 109 f. Zur Anwendbarkeit von Sport(verbands)regeln im zivilen Haftungsrecht THALER, Sportregeln, 153; THALER, Haftung, 58 ff.

Zusammenwirkens von Sportler und Sportverband, unter dessen Ägide der Athlet seinen Sport ausübt<sup>15</sup>.

Zielgruppe von Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen sind nicht sämtliche aktiven Sportler, zumal auch angesichts der grossen Zahl von in Clubs und Verbänden organisierten Aktiven eine solche Handhabung ohnehin faktisch nicht möglich wäre und die Mehrzahl der organisierten Sportler keine über die Teilnahme an konkreten Wettkämpfen hinausgehende Interessen verfolgen<sup>16</sup>. Das Bedürfnis nach Regulierung gegenseitiger Rechte und Pflichten besteht nur zwischen dem jeweiligen (Sportdach-)Verband einerseits und Spitzensportlern, Nationalkadermitgliedern sowie Spitzen-Nachwuchsathleten andererseits<sup>17</sup>.

Die Zielvorgabe aus Verbandssicht besteht zusammengefasst in der Sicherstellung des Verbandszwecks, namentlich der Förderung einer Sportart; der Gewährleistung und Gleichbehandlung von Athleten; der Bindung aller Athleten an einheitliche Rahmenbedingungen; der gemeinsamen Zweckerreichung durch Verband und Athlet, wozu aus Verbandssicht insbesondere auch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Ermöglichung des Verbandszwecks gehört; und schliesslich soll insbesondere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden<sup>18</sup>. Die Verbände orientieren die Ausgestaltung von Athletenvereinbarungen mithin an die einem (vollen vereinsrechtlichen) Mitgliedschaftsstatus inhärenten Treuepflichten des Athleten und Fürsorgepflichten des Verbandes, an deren Stelle ein Vertragsverhältnis zwischen Athlet und Verband treten soll<sup>19</sup>.

## 1.4.2 Konfliktsituationen

Die dargelegte Zielvorgabe beinhaltet offensichtlich nicht nur gleichläufige Interessen der Beteiligten, sondern auch erhebliches Konfliktpotential, das in der Natur unterschiedlicher, objektiv begründeter Bedürfnisse der Beteiligten begründet ist<sup>20</sup>.

Einmal ist festzustellen, dass nicht alle unter Verbandsägide aktiven Athleten gleichgerichtete Interessen verfolgen. So ist insbesondere das In-

---

<sup>15</sup> SCHERRER, 41.

<sup>16</sup> HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110.

<sup>17</sup> HODLER, 2, 9 f.; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110.

<sup>18</sup> HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110 f.

<sup>19</sup> HODLER, 10.

<sup>20</sup> Insofern kann nicht unterstellt werden, die Interessenlage von Verband und Spitzenathlet sei gleichgerichtet; vgl. auch DAUMANN/LANGER, 13.

teresse erfolgreicher Sportler mit hohem Marktwert nicht mit demjenigen von Sportlern mit wenig Eigenvermarktungspotential zu vergleichen. Erfolgreiche Stars haben das vitale Bedürfnis nach Selbstvermarktung. Sie gehen aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes für Training, Wettkampfvorbereitung und Wettkämpfe in aller Regel keiner anderen Erwerbstätigkeit nach und bemühen sich daher regelmässig selbst um attraktive Werbe- und Sponsoringeinnahmen, wobei gerade medienträchtige, v.a. internationale Meisterschaften nicht nur die wirtschaftlich interessanteste, sondern oft auch allein einträgliche Plattform für diese Spitzenathleten sind<sup>21</sup>. Demgegenüber sind Athleten, die nicht wirksam zu einer Eigenverantwortung in der Lage sind, durchaus an einer zentralen Rechtevermarktung durch den Sportverband bzw. Veranstalter interessiert, zumal dadurch die Einnahmen aus einem Sportevent insgesamt möglicherweise erhöht werden können<sup>22</sup>.

Die Verbände ihrerseits beanspruchen weitgehende Vermarktungsbefugnisse im Hinblick auf die Eigenfinanzierung und Positionierung im Sportmarkt. Dies führt gewöhnlich zur verbandsmässigen Statuierung von Vermarktungsbeschränkungen zu Lasten der Athleten<sup>23</sup>. Konflikte ergeben sich dabei naturgemäss hauptsächlich mit Top-Kader-Athleten<sup>24</sup>, die sich im Zusammenhang mit dem Abschluss von Athletenvereinbarungen konkretisieren<sup>25</sup>.

Konfliktsituationen ergeben sich auch hinsichtlich der Haftungsproblematik, also der Frage nach der Festlegung einer angemessenen Verteilung von Gefahren und Risiken einer Sportart bzw. im Rahmen von Sportveranstaltungen. Der Verband bzw. Veranstalter versucht naturgemäss sein Haftungsrisiko zu minimieren. Das geht prinzipiell nur zu Lasten der beteiligten Athleten, die ihrerseits gewöhnlich keine übermässigen und unberechenbaren Risiken eingehen wollen<sup>26</sup>.

---

<sup>21</sup> CHERKEH, 90.

<sup>22</sup> REIMANN, 217.

<sup>23</sup> Statt vieler REIMANN, 167 ff.

<sup>24</sup> Wie etwa der kürzliche Streit zwischen dem Schweizerischen Bob-Verband und dessen bestem Fahrer Martin Annen zeigte.

<sup>25</sup> Dazu unten Ziff. 2.1.

<sup>26</sup> Dazu unten Ziff. 2.2.

## 1.5 Inhalt und Rechtsnatur von Athletenvereinbarungen

### 1.5.1 Vertragsinhalt

In der Praxis finden sich sehr unterschiedliche inhaltliche Detaillierungen von Athletenvereinbarungen. Zum Teil werden alle denkbaren Einzelaspekte, zum Teil nur generelle Verweise auf das Satzungsrecht eines Sportverbandes stipuliert. Manchmal werden (nur) Einzelaspekte wie das Doping und dessen Sanktionierung mit Schiedsklausel oder Haftungs- bzw. Risikoübernahmen geregelt<sup>27</sup>.

Die inhaltliche Regelung von Athletenvereinbarungen kann grundsätzlich in zwei Teile gegliedert werden. Zum einen kennzeichnen sie sich als Regelanerkennungsvertrag, der die Sportausübungsregelungen zum Gegenstand hat. Zum andern offenbaren Athletenvereinbarungen ein Austauschverhältnis, womit die eigentlichen Sportleistungspflichten sowie weitere Vertragsinhalte angesprochen sind.

#### 1.5.1.1 Regelanerkennungsvertrag

Beim Regelanerkennungsvertrag geht es um die Kenntnisnahme und die Anerkennung des Regelwerks des betreffenden Sport(dach)verbandes durch den Athleten<sup>28</sup>. Er verpflichtet sich in diesem Teil einer Athletenvereinbarung v.a. zur Einhaltung des Verbandssatzungsrechts und der Regelungen bei der Ausübung der betreffenden Sport-Disziplin<sup>29</sup>. Dieser Vertragsteil dient namentlich der einheitlichen Sportausübung und der Sicherstellung der Chancengleichheit<sup>30</sup>.

Hauptbeispiele der vom Athleten in diesem Teil der Athletenvereinbarungen zu akzeptierenden Sportausübungsregelungen<sup>31</sup> sind die

- Verbandsstatuten (Satzung),
- Wettkampfbestimmungen des nationalen und des internationalen Sportverbands,

---

<sup>27</sup> Vgl. z.B. HODLER, 10; REIMANN, 44 ff.

<sup>28</sup> Zum Regelwerk der Sportverbände und dessen Bedeutung im Zivilrecht THALER, Sportregeln, 134 ff.; THALER, Haftung, 28 ff., m.w.H.; vgl. zur Berücksichtigung von Spielregeln (Wettkampfordnung) auch HODLER 7, 9; BADDELEY, 77; FENNERS, N 148.

<sup>29</sup> HODLER, 11.

<sup>30</sup> HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111; REIMANN, 43 ff.

<sup>31</sup> Siehe dazu im Einzelnen HODLER, 11 f.; FIKENTSCHER/SCHMITT/SONN, 90; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111; HAAS/PROKOP/NIESE, 189; HAAS/MARTENS, 72 ff.; CHERKEH, 89.



- weitere Verbandsordnung (z.B. Lizenzreglement, Qualifikationsreglement),
- Rechtspflegeordnung inkl. Disziplinarreglement,
- Dopingbestimmungen inkl. Dopingkontroll- und Dopingsanktionsverfahren.

Zu Diskussionen beim Regelanerkennungsvertrag Anlass geben u.a. die so genannten „dynamischen Verweise“, also der Verweis in Athletenvereinbarungen, wonach die jeweils in Kraft stehende Fassung Gültigkeit habe, somit auch künftige Reglementsänderungen, insbesondere Verschärfungen, für den Athleten verbindlich sein sollen. Solche „dynamischen Verweise“ dürften trotz der Bedenken im Lichte von Art. 27 ZGB überwiegend als zulässig gelten, solange eine angemessene Kenntnissgabe<sup>32</sup> an die Athleten tatsächlich erfolgt<sup>33</sup>. Verfassungswidrig sind solche „dynamischen Verweise“ jedenfalls nicht<sup>34</sup>. Zumindest wesentlich verschärfende neue Verbandsregeln, namentlich in die Persönlichkeit des Athleten eingreifende Bestimmungen, werden einen wichtigen Grund für den Athleten darstellen, um gegebenenfalls die Athletenvereinbarung vorzeitig aufzulösen<sup>35</sup>. Allerdings riskiert ein Athlet, der eine solche Vertragskündigung ausspricht, gleichzeitig auch das regelmässig an den Abschluss der Athletenvereinbarung anknüpfende Teilnahmerecht am betreffenden (unter der Ägide des Sportdachverbandes veranstalteten) sportlichen Wettbewerb zu verlieren, sofern eine solche Sanktion nicht als rechtswidrig erscheint.

### 1.5.1.2 Austauschverhältnis

Soweit sich Bestimmungen in Athletenvereinbarungen durch ein Austauschverhältnis – seien es eigentliche Sportleistungspflichten, seien es weitere rechtsgeschäftlich verankerte Vertragspflichten – charakterisieren, ist primär zwischen Verbandspflichten und Athletenpflichten zu unterscheiden.

---

<sup>32</sup> Zumindest auf Anfrage des betroffenen Athleten ist ein gültiges Exemplar des Regelwerks zur Verfügung zu stellen. Dabei erscheint es fraglich, ob ein Hinweis auf eine Internetadresse, wo das Regelwerk veröffentlicht ist, in jedem Fall ausreichend ist; so für das deutsche Recht HAAS/MARTENS, 77.

<sup>33</sup> Für die Zulässigkeit „dynamischer Verweise“ HODLER, 12; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111; REIMANN, 121 f.; HAAS/MARTENS, 77 f.; kritisch FENNERS, N 150; SCHERRER, SpuRt 1997, 209.

<sup>34</sup> BGE 123 I 127 ff.; 124 I 8.

<sup>35</sup> HODLER, 12; HAAS/MARTENS, 78.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Vertragsteils knüpfen die Sportverbände gewöhnlich an die aus ihrer Sicht zumutbaren Aktivitäten der Athleten zur Förderung des Verbandszwecks an, wobei als Korrelat zu den vom Verband gegenüber dem Athleten zu erbringenden Leistungen die Verpflichtungen des (vertraglich gebundenen) Athleten regelmässig weiter gehen als diejenigen der gewöhnlichen (vollen) Vereins- bzw. Verbandsmitglieder<sup>36</sup>. Das korreliert mit dem Umstand, dass (detaillierte) Athletenvereinbarungen, die sich an Spitzen- und Kaderathleten richten, regelmässig wirtschaftliche Lebenssachverhalte und Rechtsbeziehungen regeln, die über die Beteiligung eines Athleten am rein ideellen Verbandszweck hinausgehen<sup>37</sup>. Die Eigeninteressen der Beteiligten können sowohl gleichgerichtet wie auch neutral oder nur schwer vereinbar sein<sup>38</sup>.

Bei den *Verbandspflichten* geht es um die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung einer Sportart, die Förderung und Unterstützung der Athleten sowie die Akquisition von Leistungen Dritter<sup>39</sup>. Hauptbeispiele solcher rechtsgeschäftlichen Verbandspflichten<sup>40</sup> sind die

- Karriereplanung,
- sportwissenschaftliche und sportmedizinische Betreuung, Leistungsdiagnostik,
- Bereitstellung der Trainingsinfrastruktur und qualifizierter Trainer, Organisation von Trainingslagern,
- Nomination bzw. Selektion der Athleten (für Olympische Spiele, internationale Turniere, Nationalmannschaft)<sup>41</sup>,
- Bereitstellung von Sport- und Wettkampfbekleidung,
- finanzielle Entschädigung an Athleten wie Unterstützungsbeiträge, Spesenersatz, Aufwandsentschädigung, Leistungsprämien (Rangprämien, Punkteprämien, Zielerreichungsbonus etc.),
- Versicherung des Athleten, z.B. Unfall- und Todesfallversicherung<sup>42</sup>.

---

<sup>36</sup> HODLER, 12; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111 f.

<sup>37</sup> CHERKEH, 92.

<sup>38</sup> Vgl. auch DAUMANN/LANGER, 13.

<sup>39</sup> Vgl. HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 112.

<sup>40</sup> Siehe dazu im Einzelnen HODLER, 13; PHILIPP, 125; FIKENTSCHER/SCHMITT/SONN, 90 f.; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 112; HAAS/PROKOP/NIESE, 189 f.; CHERKEH, 90 ff.

<sup>41</sup> Siehe dazu etwa „Rechtssicherheit und Willkür bei der Selektion von Athleten durch Verbände – zwei Beispiele anlässlich der Olympischen Winterspiele, Torino 2006“, Causa Sport (CaS) 2006, 214 ff.

<sup>42</sup> PHILIPP, 126, geht von einer auftragsrechtlichen Verpflichtung des Verbandes aus, für einen genügenden Versicherungsschutz des Athleten zu sorgen, welche Verpflichtung in dieser absoluten Form wohl nur für Nachwuchskaderathleten am Anfang der Karrie-

Die *Athletenpflichten* regeln primär die Verpflichtungen des Athleten im Zusammenhang mit dessen Sport-Disziplin. Die hauptsächlichen Athletenpflichten betreffen Folgendes<sup>43</sup>:

- Erfüllen der Vorgaben hinsichtlich Trainingsprogramm und Saisonplanung,
- Teilnahme an Trainingslagern und Kaderzusammenzügen,
- Startverpflichtung (Wettkampfteilnahme im Nationalkader),
- Tragen einheitlicher, vorgegebener Sportbekleidung (Trainings-, Wettkampf- und Repräsentationsbekleidung bei öffentlichen Auftritten),
- Mitwirkung bei publizitätsfördernden (Vermarktungs-)Massnahmen zu Gunsten des Sportverbandes (Werbepflichten, Sponsoren- und Ausrüsteranlässe, Autogrammstunden, Promotionsanlässe, Verbandspresskonferenzen, Delegiertenversammlungen, Interviews, Einhaltung von Kommunikationsrichtlinien des Verbandes),
- Verwertung von Bild- und Namensrechten des Athleten für Verbandspublikationen, für offizielle Mannschaftsfotos und im Rahmen des Verbandssponsorings bzw. von Werbemassnahmen des Verbandes,
- Abgrenzung zwischen Verbandssponsoring und Individual- bzw. Drittsponsoring des Athleten, Verbot konkurrierender Sponsoringverträge,
- Werbebeschränkungen zu Lasten des Athleten (Werbeverbote und -einschränkungen auf der Sportbekleidung und Sportgeräten oder im Zusammenhang mit einem Sportevent),
- Beteiligung des Verbandes an Wettkampfprämien und eigenen Sponsoringeinnahmen des Athleten.

Rechtlich interessant und problematisch ist insbesondere das dem Athleten verbandsseitig unterbreitete Vermarktungsregulativ. Detaillierte Athletenvereinbarungen enthalten regelmässig solche Bestimmungen, wobei meist auch auf die Verträge des Verbandes mit Hauptsponsoren, Ausrüstern und Poolpartnern hingewiesen wird und in diesem Zusammenhang die Persönlichkeitsrechte, namentlich die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit des Berufssportlers eingeschränkt werden<sup>44</sup>. Darauf ist noch speziell einzugehen<sup>45</sup>.

---

re zu bejahen ist. Siehe zur Versicherungsthematik auch die Beiträge von SCHMID, Sportverletzungen, 21 ff., sowie von SIDLER, 28 ff.

<sup>43</sup> Siehe dazu im Einzelnen HODLER, 12 f.; PHILIPP, 124 f.; FIKENTSCHE/SCHMITT/SONN, 91 f.; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 112 f.; HAAS/PROKOP, Konfliktlösung, 187 ff.; HAAS/PROKOP/NIESE, 190 f.; CHERKEH, 90 ff.

<sup>44</sup> Vgl. z.B. CHERKEH, 92.

<sup>45</sup> Unten Ziff. 2.1.

Im Rahmen von *weiteren Vertragsinhalten* in Athletenvereinbarungen wird namentlich Folgendes geregelt<sup>46</sup>:

- Regelungen bezüglich Schule/Ausbildung, Laufbahn und (ergänzender) beruflicher Tätigkeit des Athleten,
- Regelung (der Rechtsfolgen) bei Vertragsverletzungen, z.B. Konventionalstrafen und Schadenersatz,
- Vertragsdauer<sup>47</sup> und Kündigung aus wichtigen Gründen,
- Streitschlichtung, v.a. Rechtsweg und Schiedsklausel<sup>48</sup>, zunehmend die Einsetzung des Court of Arbitration for Sport / Tribunal Arbitral du Sport (CAS / TAS)<sup>49</sup> anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit nach Durchlauf der verbandsinternen Rechtspflege<sup>50</sup>.

## 1.5.2 Rechtsnatur

### 1.5.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Athletenvereinbarungen sind Innominatkontrakte<sup>51</sup>, mithin gesetzlich nicht speziell geregelte Verträge, welche (neue) schuldrechtliche Verpflichtungen begründen<sup>52</sup>. Eine Besonderheit liegt im verbandsseitig in al-

---

<sup>46</sup> Siehe dazu im Einzelnen HODLER, 14 f.; PHILIPP, 125; FIKENTSCHE/SCHMITT/SONN, 92 f.; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111 ff.; HAAS/PROKOP, Konfliktlösung, 187 ff.; HAAS/PROKOP/NIESE, 190 f.; CHERKEH, 90 ff.

<sup>47</sup> Die Vertragsdauer ist in der Regel auf die Kaderzugehörigkeit, die Selektion(sdauer), die Zyklen Olympischer Spiele, die Dauer einer (einzelnen) Sportveranstaltung oder die Erfüllung bestimmter sportlicher Kriterien terminiert; HODLER, 15; PHILIPP, 126 f.; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111.

<sup>48</sup> Werden Rechtsweegeinschränkungen bzw. Schiedsklauseln nicht in einem separaten Vertragspunkt geregelt (und damit hervorgehoben), sondern sind sie nur Bestandteil des Sportregelwerks, auf welches im Regelanerkennungsteil der Athletenvereinbarung (global) verwiesen wurde (siehe oben Ziffer 1.5.1.1), so ist in der Regel davon auszugehen, dass sie (allein gestützt auf die Athletenvereinbarung) nicht rechtsgültig implementiert worden sind; vgl. auch HODLER, 12; HAAS/PROKOP, Konfliktlösung, 188.

<sup>49</sup> Zur Vereinbarung des CAS/TAS als Schiedsgericht im Rahmen einer Athletenerklärung siehe Gerichtskreis X Thun, Gerichtspräsident 2, Entscheid vom 1.12.2005, in: Causa Sport (CaS) 2006, 50 ff.

<sup>50</sup> Zu Streitschlichtung und Schiedsvereinbarung im Sport siehe z.B. ZEN-RUFFINEN, N 1365 ff.; FENNERS, 64 ff., 155 ff.; PHILIPP, 128 f.; WALTER, 173 ff.; SCHNYDER, 353 ff.; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 112 f.; HAAS/PROKOP, Konfliktlösung, 187 ff.; HAAS/PROKOP/NIESE, 191 f., sowie vertieft die Abhandlung von RIGOZZI.

<sup>51</sup> HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 341.

<sup>52</sup> PHILIPP, 124 ff.; PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 12; HEERMANN/GÖTZE, 111; CHERKEH, 92; NIESE, Akademieschrift 49, 7 ff., 8; DAUMANN/LANGER, 13 f.; a.M. PROKOP, 19 ff., 24, und teilweise auch HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 112, und REIMANN, 64 ff.

ler Regel angeordneten Zwang für Athleten zum Abschluss der (jeweiligen) verbandsseitig vorformulierten Athletenvereinbarung, indem die für einen professionellen Athleten meist unabdingbaren Leistungen des in einer Sportart monopolistischen Sport(dach)verbandes wie z.B. Nomination und Selektion für Olympische Spiele, Nationalkader, Nationalmannschaften, internationale Turniere und Wettkämpfe sowie weitere Leistungen des Verbandes wie Prämien und Betreuung an den Abschluss der Athletenvereinbarung geknüpft werden. Will ein professioneller Athlet seinen Beruf auf internationaler Ebene ausüben, so wird er die ihm verbandsseitig vorgelegte Vereinbarung meist in ihrer Gesamtheit zu unterzeichnen haben<sup>53</sup>.

Auf die Athletenvereinbarung als gemischter bzw. Innominatvertrag anwendbar sind primär die Bestimmungen des allgemeinen Teils des OR und – soweit passend – (einzelne) Regeln des besonderen Vertragstypenrechts des OR (per analogiam). Soweit der Vertrag selbst und dessen Auslegung nach dem Vertrauensprinzip keine passende Regelung enthält, kommen die Grundsätze der richterlichen Lückenfüllung zum Tragen<sup>54</sup>. Im Weiteren sind grundsätzlich die auf Verträge anwendbaren (allgemeinen) Bestimmungen des ZGB, etwa Art. 1-8 ZGB und Art. 27/28 ZGB, sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der Rechtsordnung, z.B. des Verfassungsrechts, des Kartell- und Lauterkeitsrechts sowie der Datenschutzgesetzgebung, zu berücksichtigen. Selbstverständlich sind die Regeln des internationalen Privatrechts zu beachten.

Auch Athletenerklärungen sind Verträge<sup>55</sup> (Innominatkontrakte) im vorerwähnten Sinn. Durch deren Abgabe sowie die Anmeldung des Athleten zum Sportanlass und deren Annahme durch den Sportverband bzw. Veranstalter kommt das Vertragsverhältnis zustande. Die Besonderheit gegenüber Athletenvereinbarungen liegt nicht so sehr in der inhaltlichen Beschränkung von Athletenerklärungen auf Teilaspekte, als dass die vom betreffenden Sportverband bzw. Veranstalter vorgelegte formularmässige Athletenerklärung gewöhnlich nur vom Athleten eigenhändig unterzeichnet und dem Verband als Voraussetzung für die Wettkampfteilnahme übergeben wird<sup>56</sup>.

---

<sup>53</sup> Siehe z.B. auch CHERKEH, 89.

<sup>54</sup> Vgl. auch PHILIPP, 126; HEERMANN/GÖTZE, 113.

<sup>55</sup> Für das deutsche Recht z.B. PHBSportR-FRITZWEILER, 2 N 155, 160.

<sup>56</sup> Zur Haftungsregulierung durch Athletenerklärung und insbesondere zur FIS-Athletenerklärung siehe unten Ziff. 2.2.

Sofern ein Vereins- bzw. Verbandsmitglied mit einer Vereinbarung oder Erklärung gegenüber dem Sportverband (ganz ausnahmsweise) lediglich eine Klärung der mitgliedschaftlichen Stellung bewirkt, ohne dass darüber hinausgehende gegenseitige Rechte und Pflichten, und damit ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis, begründet werden, so liegt (weiterhin) eine vereinsrechtliche Beziehung vor und es kommen die Art. 60 ff. ZGB zum Zug<sup>57</sup>.

### 1.5.2.2 Sportregelwerksanerkennung

Soweit der Regelanerkennungs-Vertragsteil<sup>58</sup> in Frage steht, d.h. die rechtsgeschäftlich begründete Kenntnisnahme und Anerkennung von Sportausübungsregelungen, so liegt zwar wegen des rechtsgeschäftlichen Abschlusses der betreffenden Vereinbarung bzw. Erklärung (nur) ein vertragliches Rechtsverhältnis vor<sup>59</sup>. Dieses hat jedoch infolge des grundsätzlich nicht verhandelbaren, zu akzeptierenden Sportregelwerks (Satzungen und Reglemente des Sportdachverbandes) auch einen mitgliedschaftsähnlichen Charakter<sup>60</sup>, ohne dass indes (mit der Athletenvereinbarung) tatsächlich ein Mitgliedschaftsverhältnis mit den betreffenden gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflichten begründet wird<sup>61</sup>. Unter Umständen können aber (im Einzelfall sachgerechte) vereinsrechtliche Überlegungen beim Vertragsteil der Regelanerkennung mit berücksichtigt werden<sup>62</sup> sowie insbesondere die Grundsätze über allgemeine Geschäftsbedingungen<sup>63</sup>.

---

<sup>57</sup> HODLER, 16; PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 12. Eine für das schweizerische Recht generell etwas zu starke mitgliedschaftsbezogene, und damit vereins- oder gesellschaftsrechtlich verankerte Rechtsstellung der Athleten basierend namentlich auf Treuepflichten vertreten HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 112.

<sup>58</sup> Siehe oben Ziff. 1.5.1.1.

<sup>59</sup> Eine Athletenvereinbarung oder eine Athletenerklärung ist in ihrer Gesamtheit ein Innominatkontrakt, also nicht zum einen Teil ein Vertrag und zum andern eine vereinsrechtliche Beziehung; vgl. auch PHILIPP, 124 ff., sowie für das deutsche Recht HAAS/MARTENS, 74.

<sup>60</sup> Deswegen liegt indes noch keine gleichgerichtete Interessenlage zwischen Verband und Athlet vor; a.M. HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110, 111; REIMANN, 47 ff., 68 ff.

<sup>61</sup> Eine Athletenvereinbarung schafft weder eine Vollmitgliedschaft im betreffenden Verein/Verband noch damit verbundene Mitwirkungsrechte wie das Stimm- und Wahlrecht. Der Athlet wird auch nicht quasi automatisch bzw. durch „Einlage“ seiner leistungsorientierten Sportausübung zum stillen Gesellschafter des betreffenden Sportverbandes; vgl. auch PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 13; in diesem Sinne aber für das deutsche Recht HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110, 111.

<sup>62</sup> Vgl. etwa HAAS/MARTENS, 74 f. REIMANN, 57 ff., 63, plädiert für das deutsche Recht zudem für die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Grundsätze unter Annahme einer

### 1.5.2.3 Gegenseitige Schuldpflichten sowie Vertrags- und Streitschlichtungsmodalitäten

Soweit das Austauschverhältnis zwischen Verband und Athlet<sup>64</sup>, und damit der Kernbereich von Athletenvereinbarungen, im Vordergrund steht, d.h. die eigentlichen Sportleistungspflichten und weitere rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eines gegenseitigen Austauschvertrages<sup>65</sup>, so erweist sich nebst oben<sup>66</sup> erwähnter allgemeinen rechtlichen Vorgaben primär das Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) als einschlägig<sup>67</sup>. Es liegt ein gemischter Dienstleistungsvertrag vor<sup>68</sup>.

Es sind somit u.a. die dem Auftragsrecht inhärenten ungeschriebenen Treuepflichten (des Athleten)<sup>69</sup> und Schutzpflichten (des Verbandes)<sup>70</sup> zu berücksichtigen<sup>71</sup>. Im Lichte seiner spezifischen, die globale sportliche Ordnung wiedergebenden Zielrichtung und der inhaltlich nicht primär auf ein (persönliches) Vertrauensverhältnis, sondern auf der Teilhabe aller betreffenden Spitzenathleten und ihres Dachverbandes aufbauenden Regelung ist nicht ohne weiteres vom jederzeitigen Widerrufsrecht gemäss Art. 404 OR auszugehen<sup>72</sup>. Nur selten charakterisieren sich Athletenvereinba-

---

stillen Innengesellschaft zwischen Verband und Sportler, welche Annahme m.E. jedoch auf einer fiktiven Interessengleichsetzung der Beteiligten basiert.

<sup>63</sup> Vgl. auch HODLER, 9, 10; ZEN-RUFFINEN, N 687; BADDELEY, 77; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110.

<sup>64</sup> Siehe oben Ziff. 1.5.1.2.

<sup>65</sup> Siehe auch PHILIPP, 124. Ebenso für das deutsche Recht PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 13; CHERKEH, 92.

<sup>66</sup> Ziff. 1.5.2.1.

<sup>67</sup> Bei Sportleistungspflichten ist die sportliche Tätigkeit, nicht ein (sportlicher) Erfolg, zu erbringen; ebenso ist das sorgfältige Tätigwerden nach den Regeln der Kunst (nicht ein Erfolg) in den Bereichen der Karriereplanung, sportlichen und sportmedizinischen Betreuung sowie Nomination und Selektion geschuldet. Eine Ausnahme könnte z.B. bei einem Teilnahmevertrag im Rahmen eines Rekordversuches bei einem Leichtathletikmeeting vorliegen, sofern eine bestimmte Leistung nur im Erfolgsfall (Rekord) vergütet wird; PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 13.

<sup>68</sup> Ebenso PHILIPP, 124 ff.

<sup>69</sup> Der Athlet hat, soweit zumutbar und dem Vertragszweck entsprechend, die Interessen des Verbandes zu wahren und alles zu unterlassen, was diesem schadet; der Athlet hat sich namentlich an Wettkämpfen und im Training sportspezifisch vorbildlich zu verhalten.

<sup>70</sup> Der Verband darf den Athleten in der Ausübung seines Sporthandwerks nicht behindern und hat ihn, soweit es nicht um einen bereits erfahrenen Sportler handelt, über die Gefahren einer Karriere eines Spitzensportlers aufzuklären.

<sup>71</sup> PHILIPP, 125 f.

<sup>72</sup> Ebenso PHILIPP, 126 f.

rungen als (Einzel-)Arbeitsvertrag<sup>73</sup>, von dem sie sich auch begrifflich unterscheiden<sup>74</sup>. Die Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und Auftrag manifestiert sich insbesondere in den Kriterien Zeitpunkt, Unterordnung/Betriebseinordnung sowie Entgelt<sup>75</sup>. Selbstverständlich hängt die Qualifikation im Einzelfall von der konkreten Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen Athlet und Verband ab<sup>76</sup>.

Betreffend Bereitstellung notwendiger Sportmaterialien oder von Sportstätten wie auch hinsichtlich Versicherung eines Athleten können etwa werkvertragsrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen. Denkbar sind mietvertragliche Elemente hinsichtlich der Nutzung geeigneter Trainingsinfrastruktur<sup>77</sup>. Ein Gesellschaftsvertrag zwischen Verband und Athlet liegt bei Athletenverträgen (in aller Regel) nicht vor<sup>78</sup>, wenn auch im Einzelfall für bestimmte konkret vereinbarte Verpflichtungen gesellschaftsrechtliche Überlegungen sachgerecht sein könnten, etwa im Rahmen der rechtlichen Beurteilung eines bestimmten gemeinsamen öffentlichen Auftritts.

Sofern Werbepflichten des Athleten vorgesehen sind, ist zudem von einem Sponsoringvertrags-ähnlichen Rechtsverhältnis auszugehen<sup>79</sup>, soweit Namens-, Bild- und weitere Persönlichkeitsrechte von Athleten<sup>80</sup> durch den Sportverband Verwertung finden, sind gegebenenfalls immaterialgü-

---

<sup>73</sup> Vgl. Art. 319 ff. OR. Die Annahme eines obligationenrechtlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnisses zieht angesichts der zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts und der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbstverständlich weitreichende rechtliche Konsequenzen nach sich.

<sup>74</sup> Oben Ziff. 1.1.

<sup>75</sup> Zusammenfassend HODLER, 16 f.; vgl. auch PHILIPP, 126.

<sup>76</sup> Vereinfacht betrachtet kann wie folgt unterschieden werden: In der Regel werden Arbeitsverträge in den Mannschaftssportarten wie Fussball, Eishockey, Handball, Basketball oder Volleyball (mit Clubs, evtl. mit Verbänden) abgeschlossen. Demgegenüber ist bei den typischen Einzelsportarten (z.B. Leichtathletik, Tennis, Ski, Golf, Reiten, Segeln, Schwimmen, Boxen, Eiskunstlauf, Kunstturnen, Squash) – je nach Eingliederung in die Verbandsorganisation – von Auftragsverhältnissen auszugehen. Allerdings können auch Arbeitsverträge etwa im Automobil- und Motorsport sowie z.B. im Ski- oder Tennissport vorliegen, wenn die Vermarktung dieser Sportarten die Eingliederung der Athleten in die Organisation des Verbandes nach sich zieht und insbesondere das Kriterium der Weisungsgebundenheit eine Intensität erreicht, die ein Arbeitsverhältnis auszeichnet; vgl. auch PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 15a.

<sup>77</sup> PHILIPP, 126.

<sup>78</sup> In diesem Sinn für das deutsche Recht auch PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 13; a.M. HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 110.

<sup>79</sup> Der Einsatz von Sportpersönlichkeiten ist ein ganz typisches Element des sportbezogenen Sponsorings; vgl. DAUMANN/LANGER, 23 ff.

<sup>80</sup> Zum „Sportbild“ siehe unten Ziff. 2.1.4.1.



terrechtliche Regeln einschlägig<sup>81</sup>. Sofern verbandsseitige Unterstützungsleistungen erbracht werden, die auf Freiwilligkeit beruhen und die nicht an Gegenleistungen eines Athleten geknüpft sind, ist das Schenkungsrecht sachgerecht<sup>82</sup>.

## **2. Ausgewählte konfliktrträgliche Aspekte**

### **2.1 Gesamtvermarktung Sportverband vs. Eigenvermarktung Athlet**

#### **2.1.1 Grundkonflikt**

Eine klassische Streitfrage zwischen Sportverband und (professionellem) Athlet kristallisiert sich im Interessenkonflikt zwischen dem Bedürfnis der Sport(dach)verbände nach Gesamtvermarktung (der Olympischen Spiele, einer Meisterschaft, Grossveranstaltung, Nationalmannschaft, Sportart etc.) und dem Bedürfnis des einzelnen Athleten nach Selbstvermarktung. Beide (subjektiven) Interessenlagen sind (objektiv besehen) durchaus berechtigt.

Kern dieses Konfliktpunktes bilden die divergierenden wirtschaftlichen Interessen der Sportverbände einerseits und erfolgreicher Spitzenathleten andererseits<sup>83</sup>. Spitzensportler, insbesondere Berufssportler suchen neben dem sportlichen (und gesellschaftlichen) ohne Zweifel auch den wirtschaftlichen Erfolg. Der Verbandszweck wird gewöhnlich in den Statuten der Sport(dach)verbände definiert und besteht zusammengefasst in der Regel in der Förderung der jeweiligen Sportausübung (Sportart) sowie der Schaffung und Sicherstellung einheitlicher Rahmenbedingungen für die eine Sportart betreibenden Athleten<sup>84</sup>. Ein weiteres Faktum ist die Angewiesenheit der Sportverbände auf Vermarktungseinnahmen (v.a. auf Verbands-Sponsorenverträge), um dem Verbandszweck gerecht werden zu können<sup>85</sup>.

Sportverbände, die (ebenfalls) bei der Sponsorengewinnung (mit anderen Verbänden und Unternehmungen) im Wettbewerb stehen, können ihre

---

<sup>81</sup> So auch HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 341; HODLER, 17.

<sup>82</sup> Siehe zu Unterstützungsleistungen von Swiss Olympic PHILIPP, 140.

<sup>83</sup> Dazu schon oben Ziff. 1.4.2.

<sup>84</sup> HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111.

<sup>85</sup> NETZLE, Sportveranstaltungen, 89; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111; KROGMANN, 111 f.; REIMANN, 216.

Finanzen optimieren, indem sie bestmögliche Erträge aus der Verwertung ihres Sports ziehen, namentlich aus den Auftritten der „Aushängeschilder“, also der herausragenden Spitzenathleten und erfolgreicher Nationalmannschaften<sup>86</sup>. Ausser Zweifel steht dabei, dass es die sportlichen Spitzenrepräsentanten sind, die den eigentlichen Vermarktungswert einer Sportart erschliessen<sup>87</sup>. Auf der anderen Seite schafft und sichert die Organisation und Etablierung geeigneter Strukturen durch den Sportverband bzw. Veranstalter mit dem Ziel der erfolgreichen Positionierung einer Sportart bzw. eines Sportevents bei Medien und Publikum ebenfalls einen wichtigen Anteil am Vermarktungspotential<sup>88</sup>, indem der Veranstalter die sportliche Leistung in eine auf dem Zuschauermarkt verwertbare marktfähige Leistung transformiert<sup>89</sup>.

Streitpunkt bildet somit die interessengerechte Aufteilung der Vermarktungsrechte und Vermarktungserlöse zwischen Verband und Spitzenathlet. Insbesondere wird in der Sportpraxis immer wieder kontrovers diskutiert, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Sportverbände einem Athleten eigene Sponsorenidentifikationen verwehren dürfen, sowie die weitere strittige Frage nach einer angemessenen Partizipation der Athleten an Werbe- und Sponsoringeinnahmen des Sportverbandes aus dessen Gesamtvermarktung<sup>90</sup>.

## **2.1.2 Rechtliche Ausgangslage**

Die rechtliche Ausgangslage im Zielkonflikt zwischen den Vermarktungsinteressen von Sportverband und Spitzenathlet zeichnet sich durch ein eigentliches mehrschichtiges Spannungsverhältnis aus, das durch folgende Graphik visualisiert werden kann:

---

<sup>86</sup> CHERKEH, 90; KROGMANN, 112; REIMANN, 216.

<sup>87</sup> Siehe z.B.: THALER, Haftung, 87 f., 90 f.; NIESE, Akademieschrift 49, 7 ff., 9.

<sup>88</sup> Erwähnt seien nur etwa die Olympischen Sommer- und Winterspiele sowie die FIFA-Fussballweltmeisterschaften und die UEFA-Fussballeuropameisterschaften. Bei der Tour de France etwa wird nach den wiederholten Dopingskandalen im Radsport inzwischen davon gesprochen, dass der wahre „Star“ die Tour selbst sei.

<sup>89</sup> DAUMANN/LANGER, 12.

<sup>90</sup> Vgl. schon die Beiträge von VIEWEG, Sponsoring, 73 ff.; HOFFMANN, 73 ff.; NIESE, Kommerzialisierung, 126 f.; VIEWEG/HANNAMANN, 43 ff., 50 ff.

## Gesamtvermarktung Verband vs. Eigenvermarktung Athlet

### Rechtliche Ausgangslage



sbt

Ausgangslage für die Beurteilung der vorliegend untersuchten Athletenverträge bilden die Vertragsfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit von Athlet und Verband sowie die (faktische) Monopolstellung eines Sportdachverbandes, basierend auf dem so genannten Ein-Platz-Prinzip<sup>91</sup>. Die Stellung des Spitzen- und Berufssportlers gegenüber einem Sportdachverband mit seinen Regelungsvorgaben ist durch Fremdbestimmung und Abhängigkeit gekennzeichnet. Zwar ist der Athlet in der Regel der eigentliche Adressat der Verbandsregeln für die Sportausübung, er hat jedoch gewöhnlich als direkt Betroffener auf den Inhalt dieser Bestimmungen keinen Einfluss, womit objektiv die Gefahr besteht, dass er der Willensbildung Dritter, der Funktionäre, unterworfen wird, wobei der professionelle Athlet aus wirtschaftlichen und beruflichen Gründen auf die Teilnahme am Sport mit vorgegebenen Regeln angewiesen ist<sup>92</sup>. Diese Grundordnung ist in ihrer Grundstruktur sportimmanent, weil ohne Geltung eines einheitlichen, für alle Teilnehmer verbindlichen Regelwerks keine organisierte Sportausübung möglich ist. Somit stellt sich die Frage, unter welchen weiteren rechtlichen Vorgaben die Individualinteressen geschützt werden.

<sup>91</sup> Siehe zum Ein-Platz-Prinzip und zur Sportstruktur in der Schweiz z.B. THALER, Haftung, 20 ff.; PHILIPP, 5 ff.; FENNERS, N 16 ff.

<sup>92</sup> HAAS/MARTENS, 81 f.

Eine wichtige Rolle bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Sportverband und Athlet spielt die gesetzlich verankerte Verbandsautonomie<sup>93</sup>. Sie lässt sich umschreiben als das Selbstbestimmungsrecht, das den Sportverbänden die Kompetenz verleiht, das korporative Leben innert der Grenzen des zwingenden Rechts und der Privatautonomie eigenständig und verbindlich zu gestalten. Dazu gehört u.a. das Recht, eine detaillierte Ordnung von Spielen, Sportarten, Zulassungsregeln, organisatorischen Fragen sowie Sanktionen zu erlassen. Die Verbandsautonomie ist umso freier, je enger eine Regelung mit der Typizität des Sports zusammenhängt, wogegen die Verbandsautonomie zurückzustehen hat, je weiter sich ein Sachverhalt von dem für den Sport Wesentlichen entfernt und in Rechte Dritter eingreift<sup>94</sup>. Mit Bezug auf die aufgeworfene Frage nach der Verteilung von Vermarktungspositionen und Vermarktungserlösen aus dem unter der Ägide eines Sportverbandes ausgeübten Sport gilt Folgendes: Den Sportverbänden steht unter verbandsautonomen Blickwinkel grundsätzlich ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu, der jedoch zunehmend eingeschränkt ist, je weiter sich der konkrete Bezug einer Verbandsmassnahme vom ideellen Verbandszweck entfernt und je schwerwiegender sich ein Eingriff in die eigenen Rechtsansprüche von Athleten erweist<sup>95</sup>. Zu den Rechtsansprüchen von Athleten gehören ohne weiteres auch deren Vermarktungsrechte<sup>96</sup>. Verboten ist jedenfalls der Missbrauch der Autonomie durch Monopolverbände zu Lasten Dritter<sup>97</sup>.

In Konkurrenz zur Verbandsautonomie kommen Rechtsinstitute zum Zug, die im Zusammenhang mit Athletenvereinbarungen vornehmlich die Individualinteressen, und damit primär die Athletenrechte definieren. Es handelt sich dabei namentlich um die verfassungsrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit, die privatrechtlichen Vertragsinhaltschranken,

---

<sup>93</sup> Die Verbandsautonomie findet in der Schweiz ihre rechtliche Verankerung in Art. 23 BV sowie insbesondere in den Art. 60 ff. ZGB. Auf europäischer Ebene wird die Verbandsautonomie ebenfalls durch die nationalen Verfassungen geschützt, im Weiteren durch Art. 11 EMRK. Sodann hat der EuGH die Vereinigungsfreiheit auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gestützt; siehe dazu die Hinweise bei HEERMANN, 198.

<sup>94</sup> THALER, Sportregeln, 135. Siehe zu den einzelnen Aspekten der Vereinsautonomie PHILIPP, 21 ff.

<sup>95</sup> Ebenso für das deutsche Recht HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111; REIMANN, 217, 218.

<sup>96</sup> Siehe z.B. KROGMANN, 116, 119; THALER, Haftung, 85 ff., 90 ff., sowie unten Ziff. 2.1.4.1.

<sup>97</sup> Dies hat das Bundesgericht schon vor Inkrafttreten des Kartellgesetzes festgehalten: BGE 76 II 281 ff.; 86 II 374.

der Persönlichkeitsschutz, worunter auch das Recht des Berufssportlers auf wirtschaftliche Entfaltung subsumiert wird<sup>98</sup>, das Kartellrecht, das Wettbewerbs- und Datenschutzrecht sowie die allgemein anwendbaren Rechtsgrundsätze wie das Rechtsmissbrauchsverbot und das Gebot zum Handeln nach Treu und Glauben.

### 2.1.3 Regelungsbeispiele

Das aufgefächerte rechtliche Mosaik sei anhand von drei Regelungsbeispielen konkretisiert:

#### 2.1.3.1 *Muster-Athletenvereinbarung des DSB und DLV*

Für eine Regelung, die primär die Verbandsinteressen zum Ausdruck bringt und entsprechend die Athletenrechte hinsichtlich Eigenvermarktung stärker einschränkt, werden nachfolgend Ziffer 4.2.1 - 4.2.3 der Muster-Athletenvereinbarung des deutschen Sportbundes bzw. des deutschen Leichtathletikverbandes<sup>99</sup> wiedergegeben:

- *Einheitliche Mannschaftskleidung*

Der Verband legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten im Rahmen von Einsätzen in der Nationalmannschaft zu tragen ist.

Der Athlet ist verpflichtet, bei solchen Einsätzen nur die Kleidung des offiziellen Ausrüsters der Nationalmannschaft zu tragen und diese mit keinen weiteren Werbeträgern zu versehen, bzw. die auf der vom Verband zur Verfügung gestellten Sportbekleidung vorhandenen Werbeträger nicht abzudecken, zu verändern oder zu entfernen. Dies gilt auch für Stirn-, Schweissbänder, umgehängte Handtücher, Banner etc.

Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Dauer der Veranstaltung im Wettkampf, einschliesslich dazugehöriger Wettkampfpausen im Stadion, bei Pressekonferenzen/Pressegesprächen und Interviews im Stadion, im offiziellen Aufwärbereich, bei Siegerehrungen sowie bei den vom Verband organisierten Pressekonferenzen und Mannschaftsfotos. (...).

---

<sup>98</sup> Vgl. z.B. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 348 u. PHILIPP, 57.

<sup>99</sup> Abgedruckt z.B. bei HAAS/PROKOP/NIESE, 189 ff., sowie PHBSportR-FRITZWEILER, 637 ff.

- *Wettkampfschuhe*

Der Athlet verpflichtet sich, während des Wettkampfs und im Wettkampfbereich nur Sport- und Wettkampfschuhe der Verbands-Poolpartner zu tragen. Derzeit sind dies: (...).

- *Verwertung der Bildrechte und Datenverwertung*

Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass der Verband Bildrechte für Verbands-Kalender, für das Verbands-Jahrbuch, für die Jahrbücher der Landesverbände und offizielle Mannschaftsfotos unentgeltlich verwertet, soweit die Bilder im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden. (...).

Der Athlet verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des Verbands im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.

### 2.1.3.2 *Alternativvorschlag des Beirats der Aktiven im DSB*

Für eine Regelung, welche – Bezug nehmend auf die vorerwähnte Muster-Athletenvereinbarung des DSB bzw. DLV – den Athleteninteressen Rechnung tragen will<sup>100</sup>, wird nachfolgend die Vorlagefassung vom 27. Oktober 1998 des Beirates der Aktiven im deutschen Sportbund (Ziffer 4.2.1-4.2.5, auszugsweise exkl. erläuternde Hinweise des Beirats)<sup>101</sup> wiedergegeben:

- Der Verband legt zum Zweck eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die von dem Athleten/der Athletin im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist.
- Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer einschliesslich dazugehöriger Wettkampfpausen (z.B. im Stadion/im offiziellen Aufwämbereich) sowie für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressekonferenzen/Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos<sup>102</sup>.

---

<sup>100</sup> In den zentralen Fragen der Vermarktung, Haftung und Schiedsgerichtsbarkeit konnten sich die Verbandsvertreter (des DSB) und die Athletenvertreter (Beirat der Aktiven im DSB) nicht einigen, weshalb ein Vorschlag für eine neue, aus Sicht der Sportler abgewogene und rechtlich einwandfreie Muster-Athletenvereinbarung ausgearbeitet wurde; FIKENTSCHE/SCHMITT/SONN, 89.

<sup>101</sup> Abgedruckt bei FIKENTSCHE/SCHMITT/SONN, 90 ff.

<sup>102</sup> Der Beirat der Aktiven des DSB empfiehlt aus Gründen der Rechtsklarheit eine Präzisierung durch Beschränkung auf die Sportausübung der Athleten während des Wettkampfes inkl. Aufwärmphase, Siegerehrung, Verbandspressekonferenz und offizielle Mannschaftsfotos.

- Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des (Verbands) im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.
- Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass der (Verband) Bildrechte für Massnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des (Verbands)<sup>103</sup> unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden.
- Die Vermarktungsrechte auf der Bekleidung und gegebenenfalls auf der Ausrüstung des Athleten/der Athletin werden nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung hälftig nach *beiliegender Werbevereinbarung*<sup>104</sup> zwischen Verband und Athlet/in aufgeteilt. Zu Gunsten des einen (Verbands-)Hauptsponsors gilt Branchenexklusivität.
- Sollte bis zum ... eines Jahres für die Werbefläche ... kein Verbandsponsor für die folgende Saison zur Verfügung stehen, wird dem Athleten die Möglichkeit eingeräumt, die Vermarktung dieser Werbefläche für eigene Werbezwecke vorzunehmen. Sollte nach diesem Zeitpunkt es noch gelingen, ein Unternehmen für ein Verbandssponsoring zu interessieren, sind unter Berücksichtigung der persönlichen Werbeverträge des Athleten angemessene Flächen für den Verbandssponsor zur Verfügung zu stellen.
- Leistungen von Sponsoren für persönliche Werbung von Athleten/innen stehen ausschliesslich dem Athleten/der Athletin zu.
- Die Werberegungen des internationalen Verbands sind einzuhalten.

Der Beirat der Aktiven im DSB geht insbesondere davon aus, dass keine grundsätzliche Werbepflicht des Athleten zu Gunsten des Sportverbandes besteht<sup>105</sup>, und dass auf der Grundlage einer freiwilligen Vermarktung dem Athleten ein Recht auf Individualvermarktung in Abstimmung mit dem Sportverband zusteht. Deshalb wird u.a. eine hälftige Aufteilung der Vermarktungsrechte gemäss einer separaten Werbevereinbarung vorgeschlagen. Diesen Kompromiss hält der Beirat der Aktiven im DSB für sinnvoll und fair, „unter der Voraussetzung, dass (1.) eine einheitliche Be-

---

<sup>103</sup> Der Beirat der Aktiven des DSB hält die Klarstellung für angezeigt, dass die Öffentlichkeitsarbeit nicht die Verwertung zu Werbe- oder sonstigen kommerziellen Zwecken umfasst.

<sup>104</sup> Der Beirat der Aktiven im DSB empfiehlt, die Werbevereinbarung im Detail in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln, die durch Bezugnahme Bestandteil der Athletenvereinbarung wird.

<sup>105</sup> FIKENTSCHER/SCHMITT/SONN, 92. Für die Werbepflicht der Athleten zu Gunsten des Verbandes basierend auf einem angenommenen Interessengleichlauf REIMANN, 70; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 109 ff.

handlung der Kadermitglieder gewährleistet ist, (2.) sämtliche Leistungen von Sponsoren an Verband sowie ggf. an Verbandstrainer und -funktionären im Rahmen der Informationspflicht des Verbandes offen gelegt werden, (3.) die Umlage der Sponsoringeinnahmen auf unmittelbare Leistungen an die Athleten/innen den Anteil von 75 % nicht unterschreitet. Andernfalls ist eine Trennung zwischen verpflichtender Athletenvereinbarung und freiwilliger Pool-Vereinbarung dringend zu empfehlen<sup>106</sup>.

Generell hält der Beirat der Aktiven im DSB dafür, dass Athletenpflichten in Athletenvereinbarungen in sachlichem Zusammenhang mit der Sportausübung des Athleten stehen müssen und „auf ein ausgewogenes, gleichwertiges Verhältnis zwischen den verbindlichen Leistungen des Athleten und den verbindlichen Leistungen des Verbandes [...] unbedingt zu achten“ ist<sup>107</sup>.

### 2.1.3.3 *Muster-Athletenvereinbarung von Swiss Olympic*

Schliesslich wird nachfolgend ein Auszug aus der Muster-Athletenvereinbarung von Swiss Olympic<sup>108</sup> wiedergegeben, die wiederum eine Regelung primär aus Verbandssicht darstellt, indem namentlich die Eigenvermarktung von Athleten grundsätzlich genehmigungspflichtig erklärt wird:

- Er (Athlet) verpflichtet sich zur Respektierung der Verbandssponsorverträge und wirkt bei der Erfüllung von Sponsorverpflichtungen des Verbandes und der Schweizer Sporthilfe wenn immer möglich mit. Dies in Abstimmung mit dem sportlichen Terminkalender.
- Er (Athlet) verpflichtet sich, keine individuellen Sponsorverträge ohne vorherige Prüfung und Genehmigung durch den Verband abzuschliessen.

In der Schweizerischen Sportpraxis finden sich mitunter viel umfangreichere Regelungen als die vorerwähnte Musterregelung von Swiss Olympic. Erwähnt sei etwa die Athletenvereinbarung zwischen Swiss Ski und den Kaderathleten<sup>109</sup>, welche den schweizerischen Skiprofessionals u.a. detaillierte Vorgaben hinsichtlich Ausrüstung, PR- und Werbeauftritten für Swiss Ski, verbandsseitige Beanspruchung von Bild- und Namensrechten sowie bezüglich Verträgen der Athleten mit Individualsonso-

---

<sup>106</sup> So FIKENTSCHE/SCHMITT/SONN, 92.

<sup>107</sup> So FIKENTSCHE/SCHMITT/SONN, 91.

<sup>108</sup> Abgedruckt z.B. bei HODLER, 21 ff. (Muster für Spielsportarten) u. 24 ff. (Muster für Individualsportarten).

<sup>109</sup> Abgedruckt bei HODLER, 31-42.



ren<sup>110</sup> und Drittsponsoren<sup>111</sup> macht. Eine (aus Athletensicht) deutlich liberalere Ordnung kennt etwa der Österreichische Skiverband.

## 2.1.4 Wer hat Anspruch auf die Vermarktungsrechte?

Die rechtliche Beurteilung des Vermarktungsrechts-Konflikts zwischen Sportverband und Athlet hat primär bei der Frage anzusetzen, wem die Vermarktungsrechte<sup>112</sup> grundsätzlich zustehen. Dabei sind unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen.

### 2.1.4.1 Athlet

Der Athlet hat grundsätzlich das originäre Recht, seine eigene Persönlichkeit, insbesondere durch Werbung und Sponsoring zu vermarkten<sup>113</sup>. Dazu gehören insbesondere<sup>114</sup>:

- sein Name, Bild<sup>115</sup>, Körper, Eindruck (Image),
- seine Stimme, Ausstrahlung (Charisma), eigene Erfolge (athletische Leistung),
- die Kombination aus der Person und den Leistungen des Athleten,
- eine eventuell eigene Sportbekleidung bzw. eigene Sportgeräte,
- sonstige Ausdrucks- und Erscheinungsformen des Athleten.

Erreicht ein Athlet aussergewöhnliche Leistungen, mit denen er einen identifizierenden Eindruck hinterlässt, und besitzt er dazu eine Persönlichkeit, die das Publikum beeindruckt, so bilden seine Identifikationsmittel (Name, Bild, Stimme, sportliche Leistungen, Ausstrahlung seiner Persönlichkeit, evtl. in Zusammenhang mit einem Sportgerät<sup>116</sup> oder Tier<sup>117</sup>) ein Immaterialgut<sup>118</sup>, das neben dem persönlichen Wert, den es für den Athle-

---

<sup>110</sup> D.h. Sponsoren mit Identifikation (Namen, Logo etc.) auf der offiziellen Bekleidung des Athleten.

<sup>111</sup> D.h. Sponsoren ohne Identifikation auf der offiziellen Bekleidung des Athleten.

<sup>112</sup> Unter Vermarktung ist in diesem Zusammenhang die Verwertung von Sportrechten zu verstehen; PFISTER, 71.

<sup>113</sup> Angesprochen ist das Recht auf wirtschaftliche Entfaltung des Berufssportlers; siehe z.B. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 348.

<sup>114</sup> Siehe dazu z.B. TROLLER, 170 f.; KROGMANN, 113 ff.

<sup>115</sup> Vgl. zu diesem Teilaspekt auch SCHERRER, 123 f. u. NASSE, 145 ff.

<sup>116</sup> Z.B. ein Formel-1-Wagen.

<sup>117</sup> Z.B. ein Spitzen-Springpferd.

<sup>118</sup> Beim Immaterialgut „Sportbild“ liegt nach TROLLER, 171, aufgrund der persönlichen und die Persönlichkeit betreffenden Elemente eine Verwandtschaft mit urheberrechtlich geschützten Werken vor, wobei das „Sportbild“ als eine Art Kennzeichen des

ten als Ausfluss seiner Persönlichkeit hat, einen Handelswert aufweist, und das ein anerkanntes und wertvolles Wirtschaftsgut ist<sup>119</sup>. „Sportbilder“ sind von ihren Bestandteilen unabhängige Immaterialgüter, die frei zu Eigentum oder zur Nutzung übertragen werden können<sup>120</sup>. Im Einzelnen ist indes wie folgt zu unterscheiden:

Mit Bezug auf das persönliche Bild, also Abbild, Name und eigene Persönlichkeit ist der einzig mögliche (originäre) Eigentümer der Athlet selbst<sup>121</sup>. In diesem Bereich sind Nutzungsrechte a priori von ihm zu erwerben bzw. ist dessen betreffendes Einverständnis einzuholen<sup>122</sup>.

Hinsichtlich des „Sportbildes“, also der Kombination „Identifikation eines Sportlers – sportliche Leistung – Ausstrahlung der Persönlichkeit“ ist der Athlet während der Entstehungsphase des Sportbildes Eigentümer, es sei denn, etwa Manager, Journalisten (Medien), Künstler/Photographen (Urheber) hätten planmässig das Sportbild eines Athleten geschaffen und sich vertraglich Rechte gesichert. In solchen Fällen kann ein Dritter allein oder zusammen mit dem Athleten Eigentümer am „Sportbild“ oder Teilaspekten daraus sein. Allerdings geht es beim „Sportbild“ im vorerwähnten Sinn weniger um den Urheberschutz als um die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials des Athleten, so dass solche Fälle originärer Dreiteigentümer eher selten sein werden<sup>123</sup>. Im Weiteren ist in Fällen eines Arbeitsverhältnisses, nicht jedoch bei Selbständigerwerbenden (und damit den meisten hier behandelten Berufssportlern<sup>124</sup>), in der Regel davon auszugehen, dass alle oder ein Teil der wirtschaftlichen Rechte am „Sportbild“ dem Arbeitgeber abgetreten sind oder originär gehören<sup>125</sup>. Im Übrigen aber ist (und bleibt) der Athlet, sein anderweitiges Einverständnis vorbehalten, grundsätzlich (alleiniger) Eigentümer und Nutzungsberechtigter seines „Sportbildes“. Auch hier ist indes weiter zu präzisieren:

Bei der Ausübung erworbener Nutzungsrechte am „Sportbild“ eines Athleten ist zu beachten, dass dessen Erscheinungsbild nicht frei verändert werden darf, und die konkrete Verwendung sich nicht negativ auf den Ruf

---

Sportlers oder seines Geräts einer (berühmten) Marke oder anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichen ähnelt. Durch Hinterlage des Konterfeis eines Sportlers als Marke für gewisse Produkte wird indes noch nicht ein solches „Sportbild“ geschaffen.

<sup>119</sup> TROLLER, 170, 174; KURER/ROPSKY, 279; THALER, Haftung, 87 ff.; KROGMANN, 119.

<sup>120</sup> TROLLER, 171.

<sup>121</sup> KROGMANN, 114; TROLLER, 171.

<sup>122</sup> VIEWEG, Rechtsschutz, 176 f.; KROGMANN, 120.

<sup>123</sup> TROLLER, 171.

<sup>124</sup> Siehe oben Ziff. 1.2 u. 1.5.2.

<sup>125</sup> TROLLER, 171.

der einzelnen Teile des „Sportbilds“ auswirkt oder den persönlichen Überzeugungen des Athleten widerspricht<sup>126</sup>.

Rechtlich stehen das „Sportbild“ bzw. die Vermarktungsrechte des Athleten primär unter dem Schutz von Art. 28 ZGB, der vor unfreiwilliger (faktischer) Persönlichkeitsverletzung bewahren soll<sup>127</sup>. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung sind Persönlichkeitsverletzungen und damit auch die Inanspruchnahme von (Bestandteilen an) „Sportbildern“ von Athleten dann bzw. nur dann rechtmässig, wenn sie durch Einwilligung des Athleten, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt sind.

Im Weiteren kann im Einzelfall bei unerfahrenen Athleten unter Umständen Art. 27 ZGB angerufen werden, der vor freiwilliger (rechtsgeschäftlicher), jedoch übermässiger Bindung schützt. Schliesslich kann auch der Namensschutz gemäss Art. 29 ZGB greifen<sup>128</sup>.

Zwar kann hinsichtlich des „Sportbildes“, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, von einem Exklusivitätsrecht des Athleten gesprochen werden<sup>129</sup>. Umgekehrt sind Spitzenathleten bzw. Berufssportler aber nicht nur Subjekte (als Schöpfer/Mitschöpfer) des Immaterialgutes „Sportbild“, sondern auch Objekte, etwa als Mitglieder eines Wettbewerbs oder eines Nationalkaders bzw. einer Nationalmannschaft, was Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit nach sich zieht<sup>130</sup>. Auch aus der Öffentlichkeit von Auftritten und aus der Öffentlichkeit eines Athleten selbst (Personen der absoluten oder relativen Zeitgeschichte) ergibt sich in bestimmtem Umfang ein Verzicht auf den Schutz der Privatsphäre<sup>131</sup>.

#### *2.1.4.2 Sportverband*

Auf der anderen Seite ist der Verband legitimiert, die Vermarktung eines (einmaligen oder saisonalen) Sportevents oder einer Kaderauswahl unter seiner Ägide als Veranstalter oder Mitveranstalter zu beanspruchen. Der Sportverband bezieht sich somit auf einen Gesamtvermarktungsanspruch,

---

<sup>126</sup> TROLLER, 171.

<sup>127</sup> THALER, Haftung, 85 ff., 87 ff.; TROLLER, 171 f.; zum Persönlichkeitsschutz nach deutschem Recht vgl. KROGMANN, 113 ff.

<sup>128</sup> TROLLER, 172.

<sup>129</sup> Siehe im Einzelnen KROGMANN, 114, 119, 120; TROLLER, 171 f. m.w.H.

<sup>130</sup> NETZLE, Sportler, 65.

<sup>131</sup> TROLLER, 172 f.

und damit auf das Recht, die Eigenvermarktungstätigkeit der beteiligten Athleten zu beschränken<sup>132</sup>.

Zivilrechtlich kann sich der Sportverband mit Bezug auf die Vermarktung von Events unter seiner Ägide bezüglich „Arenasachverhalten“ vorab auf sein Hausrecht über den Veranstaltungsort<sup>133</sup> berufen und ganz allgemein, nach Massgabe seiner Verbandsautonomie, auf sein Recht, die Teilnahmebedingungen im Rahmen der Rechtsordnung festzulegen<sup>134</sup>. Dazu gehört auch die Vermarktungstätigkeit, soweit die funktionsgerechte, sportimmanente Betätigung eines Sportverbands nach Massgabe seiner Zweckbestimmung im Einzelfall von der Vermarktung bestimmter Sportevents abhängig ist<sup>135</sup>.

Ohnehin gilt, dass die mit einem Event, etwa einem Wettkampf, einer Meisterschaft oder einem Turnier verknüpften Vermarktungsrechte grundsätzlich dem Veranstalter bzw. den (mehreren) Veranstaltern<sup>136</sup> dieses Events zustehen, weshalb ein Sport(dach)verband gegebenenfalls als Veranstalter oder Mitveranstalter eines unter seiner Ägide stattfindenden Sportanlasses eigene Vermarktungsrechte beanspruchen kann<sup>137</sup>.

Sodann stehen dem Sportverband als juristischer Person grundsätzlich ein eigenes Persönlichkeitsrecht<sup>138</sup>, die Vertrags(abschluss)freiheit, das Eigentumsrecht und die weiteren allgemeinen Institute der Rechtsordnung zu, die im Einzelnen oder in ihrem Zusammenspiel eine (Vermarktungs-) Rechtsposition verschaffen können<sup>139</sup>. Der Sportverband bzw. Veranstalter kann sich beim Schutz der Kennzeichen „seiner“ Sportveranstaltungen im Rahmen der Werbung auch auf den Immaterialgüterrechtsschutz, namentlich das Markenrecht und den urheberrechtlichen Schutz, berufen sowie auf das Wettbewerbsrecht und das Namensrecht<sup>140</sup>.

Soweit der Sportverband, was regelmässig geschieht, Werbung mit den Teilnehmern eines Sportevents, und damit auch mit den Athleten, betreibt,

---

<sup>132</sup> Vgl. SCHLINDWEIN, 63 ff.; DAUMANN/LANGER, 12 ff.; KROGMANN, 112.

<sup>133</sup> Zum Hausrecht im Sportzivilrecht siehe THALER, Hooliganismus, 245 ff., 265 f.; SCHLINDWEIN, 65 f.

<sup>134</sup> Zu Umfang und Einschränkungen der Verbandsautonomie oben Ziff. 2.1.2.

<sup>135</sup> Ebenso für das deutsche Recht KROGMANN, 121.

<sup>136</sup> Zum Begriff des Veranstalters unten Ziff. 2.2.2.

<sup>137</sup> SCHLINDWEIN, 63 ff.; DAUMANN/LANGER, 12 ff.; KROGMANN, 121 f.

<sup>138</sup> Im Rahmen der eigenen Persönlichkeit des Verbandes können dessen Individualisierungsinstrumente, wozu unter Umständen auch Nationalkaderbilder gehören, den Persönlichkeitsschutz beanspruchen.

<sup>139</sup> Vgl. SCHLINDWEIN, 63 ff.

<sup>140</sup> Im Einzelnen siehe etwa NETZLE, Sportveranstaltungen, 72 ff.; vgl. auch KROGMANN, 112.

nimmt er nach dem oben<sup>141</sup> Erläuterten auch Rechte in Anspruch, die grundsätzlich den Athleten zustehen. Dies ist nicht nur ein Faktum der Sportpraxis, sondern auch im Umstand begründet, dass Sportverbände bzw. Sportveranstalter auf die Finanzierung durch Sponsoring und Werbung angewiesen sind<sup>142</sup>. Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit ein Sportverband bzw. Veranstalter gegenüber den rechtlich geschützten Interessen eines Athleten an der Eigenwerbung überwiegende Nutzungsrechte beanspruchen kann<sup>143</sup>.

Ob und inwieweit sich der Athlet gefallen lassen muss, als Werbeträger der Sportveranstaltung bzw. des Sportverbandes einbezogen zu werden, ist – wie bereits aus der Optik des Athleten dargestellt<sup>144</sup> – primär unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes zu entscheiden<sup>145</sup>, jedoch sind auch weitere Rechtsgrundlagen zu beachten<sup>146</sup>. Heikel wird die Wahrnehmung des Athleten im Zusammenhang mit Werbebotschaften des Verbandes in der Regel dann, wenn Bestandteile des „Sportbildes“ von Athleten ausserhalb der laufenden Veranstaltung im engeren Sinn für eigene Zwecke des Verbandes oder gar des Verbandssponsors genutzt werden sollen<sup>147</sup>.

Zur Optimierung seiner Vermarktungseinnahmen ist ein Sportverband meist bestrebt, den Verbandssponsoren (in bestimmtem Umfang) das Recht einzuräumen, Wettkampfbilder bzw. Bestandteile des „Sportbildes“ von Athleten für deren Werbung zu gestatten<sup>148</sup>. Gegenüber den betroffenen Athleten würde keine ausreichende rechtliche Verankerung einer solchen Gestattung vorliegen, wenn sie in entsprechenden Teilnahmebedingungen ausformuliert wäre. Eine solche „Einwilligung“ gegenüber einem Monopolsportverband würde im Lichte von Art. 27 ZGB mangels Alternativen des Athleten nicht als Ausdruck der freien Willensbildung des Teilnehmers anerkannt, und zudem ist ein solches Einverständnis zu Werbemaßnahmen im Rahmen der Anmeldung zu einer Sportveranstaltung als ungewöhnliche Geschäftsbedingung zu betrachten<sup>149</sup>.

---

<sup>141</sup> Ziff. 2.1.4.1.

<sup>142</sup> Siehe oben Ziff. 2.1.1.

<sup>143</sup> Vgl. KROGMANN, 122.

<sup>144</sup> Oben Ziff. 2.1.4.1.

<sup>145</sup> NETZLE, Sportler, N 61; NETZLE, Sportveranstaltungen, 89.

<sup>146</sup> Siehe unten Ziff. 2.1.5.1.

<sup>147</sup> Vgl. auch NETZLE, Sportveranstaltungen, 89 f.

<sup>148</sup> Vgl. auch PHILIPP, 54.

<sup>149</sup> Ebenso NETZLE, Sportler, N 92 f.; NETZLE, Sportveranstaltungen, 90.

Damit bleibt für die angesprochenen, vom Sportverband beanspruchten Werbemassnahmen mit „Sportbildern“ des Athleten nur der Weg der individuellen Vereinbarung, weil die blossе Teilnahme des Athleten am Sportevent keine hinreichende Rechtsgrundlage verschafft<sup>150</sup>. Umgekehrt ist auch der teilnehmende Athlet nicht ohne weiteres befugt, Erscheinungsformen der Sportveranstaltung (die dem Verband zustehen) im Rahmen eigener Individualsponsorverträge werbemässig frei zur Nutzung für den persönlichen Sponsor zu verwerten<sup>151</sup>.

#### 2.1.4.3 *Zwischenergebnis*

Es dürfte davon auszugehen sein, dass letztlich sowohl der Verband wie auch der Athlet je ein eigenes (originäres) Vermarktungsrecht besitzen, die, um Konflikte zu vermeiden, aufeinander abzustimmen sind. Vergleichbar mit der Situation bei der Zentralvermarktung von TV-Rechten ausgedrückt<sup>152</sup>, kann von eigenen Rechtspositionen der ein Sportevent organisierenden Verbände als Veranstalter einerseits und der beteiligten Athleten, bestehend aus Teilen deren „Sportbilds“ andererseits, ausgegangen werden<sup>153</sup>. Insofern charakterisieren sich Werbe- und Sponsoringaktivitäten eines Sportverbandes oder Athleten nur dann als (vom andern bzw. von Dritten) abgeleitetes Recht, als über den eigenen originären Bereich Rechte beansprucht werden. In diesem letzteren, jedoch v.a. hinsichtlich der „Sportbild“-Rechte der Athleten praktisch wichtigen Umfang sind Rechtspositionen vom rechtmässigen Rechteinhaber zu erwerben bzw. diesem angemessen zu entschädigen<sup>154</sup>. Soweit sich die Bereiche der an sich originären Rechte von Athlet und Verband überschneiden, sind sie (geldwert) anteilmässig zu regulieren bzw. zuzuordnen. Eine rechtlich sichere Ordnung wird daher nur mittels individueller Vereinbarung(en) erreicht<sup>155</sup>, was Gegenstand von Athletenvereinbarungen sein soll.

---

<sup>150</sup> Vgl. NETZLE, Sportveranstaltungen, 91; DAUMANN/LANGER, 13 f., 23 ff.; SCHLINDWEIN, 67 f.; WIEBE, 17.

<sup>151</sup> Siehe dazu NETZLE, Sportveranstaltungen, 91.

<sup>152</sup> Siehe dazu die Hinweise bei HEERMANN, 208, sowie OSTERWALDER, 71 ff., 91 ff.

<sup>153</sup> SCHLINDWEIN, 67 f., verwendet hierfür den Begriff „Rechtegemeinschaft“, ohne dass ein gemeinschaftliches Recht vorliegt.

<sup>154</sup> Vgl. z.B. PFISTER, 74 ff.; WIEBE, 17.

<sup>155</sup> In diesem Sinne auch SCHLINDWEIN, 68.

## 2.1.5 Grenzen des Gesamtvermarktungsanspruches der Sportverbände

### 2.1.5.1 *Einschlägige Rechtsnormen*

Im Lichte der je eigenen Vermarktungsrechte, auf die sich Verband und Athlet berufen können, sind mit anderen Worten den Vermarktungsbefugnissen der Sportverbände bzw. sind verordneten Einschränkungen der Selbstvermarktung von Athleten Grenzen gesetzt.

Ausgehen ist davon, dass aus Sicht des Athleten letztlich ein faktischer Zwang zur Unterzeichnung von verbandsseitig vorgegebenen Athletenvereinbarungen besteht, wenn deren Abschluss – was üblicherweise der Fall ist – Voraussetzung für die Teilnahme oder Zulassung am Sportgeschehen ist<sup>156</sup>.

Es kann indes nicht davon ausgegangen werden, eine verbandsseitig vorgegebene, ungeliebte Athletenvereinbarung sei a priori wegen Verletzung von Art. 27 ZGB<sup>157</sup> oder Art. 20 OR ungültig. Eine durch Unterzeichnung einer Athletenvereinbarung erteilte Einwilligung eines Athleten ist zwar in Einzelfällen, jedoch oft letztlich nicht übermässig oder sittenwidrig im Sinne dieser Bestimmungen. Ebenso wenig ist beim Abschluss einer Athletenvereinbarung in der Regel von einem Irrtum des Athleten gemäss Art. 23 f. OR oder einer absichtlichen Täuschung oder Furchterregung durch den Verband nach Art. 28 f. OR auszugehen<sup>158</sup>. Vielmehr sind v.a. folgende Normen zu beachten:

Ein monopolistischer Sportverband kann die Persönlichkeit eines Athleten gemäss Art. 28 ZGB<sup>159</sup> verletzen, wenn er eine unsachgemässe und unverhältnismässige Einwilligung aufzwingt, obwohl er dadurch gerade eine Persönlichkeitsverletzung vermeiden möchte<sup>160</sup>. Ausschlaggebend wird sein, ob der Sportverband überwiegende private Interessen für die Einschränkung der wirtschaftlichen Persönlichkeit des Athleten geltend machen kann, wobei die Güterabwägung auch der Eingriffsschranke der Verhältnismässigkeit standzuhalten hat<sup>161</sup>.

---

<sup>156</sup> Siehe z.B. PHILIPP, 51 f.

<sup>157</sup> Siehe zu den Vertragsabschluss-Schranken gemäss Art. 27 ZGB im Sport etwa HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 350 ff.

<sup>158</sup> Ebenso PHILIPP, 52.

<sup>159</sup> Art. 27 ZGB schützt vor freiwilliger (rechtsgeschäftlicher), jedoch übermässiger, demgegenüber Art. 28 ZGB vor unfreiwilliger (faktischer) Persönlichkeitsverletzung.

<sup>160</sup> PHILIPP, 53; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 355.

<sup>161</sup> HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 356 ff.

Eine Athletenvereinbarung kann dann im Sinne von Art. 21 OR einseitig unverbindlich sein, wenn aufgrund der Machtstellung des Sportverbandes (objektiv) ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, und wenn (subjektiv) für den Athleten die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung wegen der Sanktion der Nichtpartizipation am Sportgeschehen als das kleinere Übel erscheint<sup>162</sup>.

Heute besteht kein Zweifel mehr, dass der Profisport, genauer derjenige Bereich des Sports, der eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, dem Kartellrecht untersteht, wobei davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von sportlichen (Verbands-)Regeln auch wirtschaftliche Auswirkungen haben<sup>163</sup>. Einzig Wettbewerbsbeschränkungen, die nach den Grundsätzen der Sportimmanenz unentbehrlich sind, mithin aufgrund spezifischer Besonderheiten im Sport das ordnungsgemässe Funktionieren sicherstellen, unterfallen nicht dem Kartellrecht<sup>164</sup>. Dabei ist für jede Sportregel nachzuweisen, dass sie gerade für einen solchen Zweck erforderlich und unabdingbar ist. Dieses kartellrechtliche Verhältnismässigkeitserfordernis ist indes gerade in Fällen nicht gegeben, in denen über die Regelung sportlicher Aspekte hinaus auch die wirtschaftliche Betätigung anderer betroffen ist<sup>165</sup>. Die Gesamtvermarktung bzw. Zentralvermarktung von Sportevents durch Verbände kann nicht allgemein als kartellrechtsausschliessende Sportimmanenz angesehen werden<sup>166</sup>.

Soweit das Kartellrecht als *lex specialis* eigene Normen enthält, geht es dem allgemeinen Zivilrecht vor, was im vorliegenden Zusammenhang v.a. im Verhältnis zu Art. 28 ZGB zu beachten ist<sup>167</sup>. Art. 28 ZGB kommt somit primär dann zur Anwendung, sofern ein Athlet (oder ausnahmsweise ein Verband) nicht als Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KG gilt<sup>168</sup>. Im Weiteren wird im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung befürwortet, dass bei Sportsachverhalten eine Einwilligung in

---

<sup>162</sup> PHILIPP, 52, m.w.H.

<sup>163</sup> Zur Anwendbarkeit des Kartellrechts im Sport HEERMANN, 198 ff., 202, 213 f. Siehe auch den Aufsehen erregenden Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Wallis, 20.10.2003, in: *Causa Sport*, CaS, 2004, 37 ff.

<sup>164</sup> Ähnliche Kriterien gelten etwa auch für die Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts bzw. bei der Annahme einer Sachbereichsausnahme für rein sportlich motivierte Regelungen; MURESAN, 252 f.; ORTH, 195 ff.

<sup>165</sup> HEERMANN, 203, 204 f.

<sup>166</sup> Siehe dazu die Darlegungen von HEERMANN, 209 ff.

<sup>167</sup> RIEMER, 105.

<sup>168</sup> RIEMER, 105.



wettbewerbshindernde Situationen analog der Regelung von Art. 28 Abs. 2 ZGB möglich sein soll<sup>169</sup>.

Einzelne Athleten, sofern sie keine Arbeitnehmer oder Konsumenten sind, und damit die hier untersuchten professionellen (selbständigen) Athleten sowie Sportverbände als Organisatoren von Sportveranstaltungen erfüllen in aller Regel den kartellrechtlichen Unternehmerbegriff<sup>170</sup>. Diese Berufssportler stehen mit dem Sportverband insbesondere in Angebotskonkurrenz um Werbepattformen bzw. Sponsoren, und sie sind auch Nachfrager nach Werbemöglichkeiten im Rahmen geeigneter Wettkämpfe<sup>171</sup>. Dementsprechend sind Sportveranstaltungen regelmässig marktwirtschaftlich orientierte Wettbewerbe, an denen der Athlet im Zusammenspiel mit den organisierenden Verbänden als Anbieter ihres Könnens auftreten, wobei das sportinteressierte Publikum (in Stadien oder über Medien) die Nachfrager bilden<sup>172</sup>. Die kartellrechtlichen Vorgaben für Athletenvereinbarungen lassen sich wie folgt zusammenfassen<sup>173</sup>:

Gemäss Art. 5 KG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 KG sind Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, unzulässig, soweit sie den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden können. Problematisch könnten unter Umständen Poolverträge zwischen einem Sportverband und ausgewählten (exklusiven) Sportartikelherstellern sein, mit denen einem Athleten der Abschluss von Sponsoringverträgen mit anderen Sportartikelherstellern verunmöglicht wird<sup>174</sup>. Sofern dadurch die Vertragsabschlussmöglichkeiten des betroffenen Athleten nicht vollständig eingeschränkt werden, dürf-

---

<sup>169</sup> So PHILIPP, 57 f.

<sup>170</sup> PHILIPP, 59, 60 f.; HEERMANN, 208 f., 214 f.; siehe aber Appellationshof des Kantons Bern, 20.3.1997, SpuRt 1997, 208 f., in welchem Verfahren bezüglich der Klage eines Gespannfahrers gegen den Schweizerischen Verband für Pferdesport auf Nichtanwendbarkeit des Kartellrechts befunden wurde, weil der angefochtene Verbandsentscheid im Bereich des hobbymässigen Fahrsports getroffen worden sei. Für die Anwendbarkeit des Kartellrechts im Fussballsport der SFL Kantonsgericht des Kantons Wallis, 20.10.2003, in: Causa Sport (CaS) 2004, 37 ff.

<sup>171</sup> VIEWEG, Rechtsschutz, 104; PHILIPP, 61, 68.

<sup>172</sup> HOFFET, 184; siehe auch THALER, Haftung, 89 ff.

<sup>173</sup> Im Lichte dessen, dass die hier interessierenden (novellierten) Art. 5 KG dem Art. 81 EGV und Art. 7 KG dem Art. 82 EGV nachgebildet sind, ist – was für das in Kraft stehende Schweizerische Kartellrecht generell gilt – das europäische Kartellrecht bei der Anwendung des Schweizer Kartellrechts zu berücksichtigen bzw. ist Letzteres im Zweifel europarechtskonform auszulegen; BGE 25.3.2003, 4C.316/2002; HEERMANN, 198 f., 213 f.

<sup>174</sup> Siehe dazu HANNAMANN, 292 ff.

te eine solche Wettbewerbsabrede angesichts der Angewiesenheit von Sportverbänden auf Sponsoringeinnahmen im Verhältnis zum Athleten zu rechtfertigen sein<sup>175</sup>.

Im Weiteren verbietet das Kartellrecht nicht eine Marktbeherrschung an sich. Art. 7 Abs. 1 KG<sup>176</sup> untersagt nur den Missbrauch der infolge Ein-Platz-Prinzip bestehenden Marktmacht der Sport(dach)verbände<sup>177</sup>, wenn also andere Unternehmen, hier der professionelle Athlet, in der Aufnahme und Ausübung des Wettbewerbs behindert werden oder die Marktgegen-seite benachteiligt wird. Durch Vermarktungsaufgaben in Athletenvereinbarungen werden die Athleten ohne Zweifel im Markt des Sponsorings behindert<sup>178</sup>. Ein Missbrauch liegt jedoch insoweit nicht vor, als sich eine Verhaltensweise des marktbeherrschenden Sportverbands auf kaufmännische Grundsätze<sup>179</sup> stützen oder durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt. Dasselbe gilt grundsätzlich, sofern dem betroffenen Athleten vom Sportverband die Gegenleistung zugute kommt, die im Verhältnis zum Nachteil des Athleten aus der Massnahme steht<sup>180</sup>. Sachliche Gründe für eine Beschränkung des Wettbewerbs liegen dann vor, wenn so genannte Sportimmanenz, also sportnotwendige Kriterien, geltend gemacht werden können<sup>181</sup>.

Sodann kann auch das Lauterkeitsrecht bei unlauterem Verhalten im Rahmen von Vermarktungsaktivitäten angerufen werden. Auf falschen Angaben beruhende Beeinträchtigungen der sportlichen oder beruflichen Ehre des Athleten können den Tatbestand von Art. 3 lit. a UWG erfüllen, oder es kann bei Nutzung von Teilen des „Sportbildes“ ohne Genehmigung des Athleten Art. 3 lit. b UWG angerufen werden, sofern hierin im konkreten Fall eine irreführende Angabe über die eigene Leistung des Verbandes zu erblicken ist<sup>182</sup>. Durch Kommunikation etwa von Name und

---

<sup>175</sup> PHILIPP, 63.

<sup>176</sup> Siehe auch den beispielhaften Katalog unzulässiger Verhaltensweisen in Art. 7 Abs. 2 KG.

<sup>177</sup> Nationale und internationale Sportverbände verfügen über eine marktbeherrschende Stellung; HOFFET, 182 ff.

<sup>178</sup> HANNAMANN, 337 f.

<sup>179</sup> Z.B. auf die Einhaltung gesetzlicher oder üblicher geldwerten Reserven, die dem konkreten Betriebsrisiko des Sportverbandes entsprechen. So rechtfertigen sich etwa bei der FIFA und UEFA weit höhere Finanzpolster als etwa bei Swiss Ski, das keine vergleichbaren Veranstaltungs(ausfall)risiken trägt.

<sup>180</sup> PHILIPP, 65, 68.

<sup>181</sup> HEERMANN, 202 f., 206 ff., 214 ff.; PHILIPP, 65, 128 ff.; HANNAMANN, 100; vgl. auch MURESAN, 252 f., 255 ff.; ORTH, 195 ff., 198.

<sup>182</sup> TROLLER, 173.

Bild eines Athleten in der Öffentlichkeit zwecks Imagetransfer wird das Publikum getäuscht und der Wettbewerb verfälscht, wenn die entsprechende Verbindung tatsächlich nicht besteht.

Schliesslich kann auch das Datenschutzrecht vor nicht gerechtfertigter oder nicht genehmigter Veröffentlichung schützen.

### 2.1.5.2 *Entscheidende Beurteilungskriterien*

Zusammengefasst lassen sich folgende Kriterien benennen, die bei rechtsgeschäftlichen<sup>183</sup>, einem Athleten verbandsseitig faktisch aufgezwungenen Vermarktungseinschränkungen zu beachten sind:

Problematisch sind weniger diejenigen Vermarktungseinschränkungen zu Lasten der Athleten, die nur dem Schutz der ideellen Grundlagen der Sportausübung dienen, als solche, deren eigentliches Motiv wirtschaftlicher Natur ist<sup>184</sup>. Es müssen stets berechnete Interessen des Sportverbandes an der Vermarktungsregulierung vorliegen, mithin sachliche Gründe, welche direkt oder indirekt dem ideellen Verbandszweck dienen<sup>185</sup> bzw. sich als sportnotwendig (sportimmanent oder sporttypisch) erweisen<sup>186</sup>. Unzulässig sind Vermarktungseinschränkungen, die den Athleten einschränken, ohne dass dies zwingend erforderlich (sportnotwendig) ist<sup>187</sup>. Sachliche, sportnotwendige Gründe sind namentlich die gezielte Förderung einer Sportart im Interesse aller, der reibungslose Wettkampfablauf<sup>188</sup>, die Chancengleichheit und Sicherheit im Wettbewerb, das Ansehen des Verbandes und der Sportart<sup>189</sup> oder das Neutralitätsgebot<sup>190</sup> des Verbandes<sup>191</sup>.

Im Rahmen der gezielten Förderung einer Sportart dürfen grundsätzlich etwa Aufwendungen für Ausbildung und Unterstützung des Nach-

---

<sup>183</sup> Also im Rahmen von Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen.

<sup>184</sup> REIMANN, 216.

<sup>185</sup> Vgl. auch HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111; KROGMANN, 120 ff.

<sup>186</sup> PHILIPP, 65; PHBSportR-SUMMERER, 2 N 200; HANNAMANN, 100.

<sup>187</sup> PHBSportR-SUMMERER, 2 N 201.

<sup>188</sup> Der z.B. Werbeeinschränkungen auf der Sportbekleidung zu Gunsten der die Identifikation der Athleten dienenden Spiel- und Startnummern rechtfertigen.

<sup>189</sup> Das z.B. ein Verbot der Tabak- und Alkoholwerbung oder sittenwidriger Werbung zu begründen vermag.

<sup>190</sup> Das z.B. das Verbot politischer und konfessioneller Werbung rechtfertigt.

<sup>191</sup> Vgl. auch SCHMID, Persönlichkeitsrecht, 137 ff.; PHILIPP, 53 f., 65; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 357 f.; KROGMANN, 124; REIMANN, 215 f.

wuchses und der Spitze mitberücksichtigt werden<sup>192</sup> sowie die Imagepflege (Werbung) zu Gunsten der Sportart, nicht jedoch materielle Interessen des Verbandes oder der Funktionäre, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Förderung der Sportart selbst stehen<sup>193</sup>.

Die Chancengleichheit im Wettbewerb bezieht sich auf sportliche Kriterien wie einheitliche Spielregeln, reglementiertes Sportgerät oder Dopingverbote; sie erfordert hingegen nicht, dass Athleten hinsichtlich deren persönlicher Eigenvermarktung gleichgeschaltet werden bzw. dass sämtliche möglichen Vermarktungseinnahmen zentral über den Verband verteilt werden<sup>194</sup>.

Eine Rolle spielt auch, inwieweit ein Sportverband das grundsätzlich zulässige Interesse verfolgt, Wettkämpfe möglichst frei von Werbung zu halten, was wie etwa bei Olympischen Spielen weitergehende Vermarktungseinschränkungen für Athleten rechtfertigt<sup>195</sup>, oder aber ob er selbst (umfangreiche) Sponsoringaktivitäten wahrnimmt oder unterstützt. Betreibt oder unterstützt ein Sportverband hinsichtlich des konkreten Events Vermarktungsaktivitäten, so sind solche grundsätzlich auch einem teilnehmenden Athleten zuzugestehen<sup>196</sup>.

Zu rechtfertigen sind Werbebeschränkungen durch das Interesse des Verbandes an der Vermeidung der Störung des Spielbetriebs durch übermässige Werbung<sup>197</sup>. Zu denken ist etwa an die zahlen- und grössenmässige Beschränkung von Werbeflächen auf der Sportbekleidung oder an den Wettkampf unterbrechende oder störende Werbemassnahmen.

Verbandsmassnahmen dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein und nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen<sup>198</sup>. Dabei ist zu präzisieren, dass nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann, weshalb etwa Spitzensportler mit erheblichem Eigenvermarktungspoten-

---

<sup>192</sup> Insofern darf von sportlichen Leistungsträgern, die verbandsseitig unterstützt wurden oder werden, ein Beitrag verlangt werden.

<sup>193</sup> PHILIPP, 55.

<sup>194</sup> Letzteres würde zudem dem sportimmanenten Konkurrenzkampf zwischen den Athleten widersprechen.

<sup>195</sup> Siehe Olympic Charter, Bye-law 4 to Rule 45 u. dazu NETZLE, Sportveranstaltungen, 92; HODLER, 17 f., 30, sowie die Broschüre von Swiss Olympic vom Dezember 2005 „Werbung und PR mit Olympia“ als Erläuterungen zu den wichtigsten Einschränkungen und Vorschriften rund um die Olympischen Winterspiele Turin 2006, abrufbar unter [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch). Zur Nomination für Olympische Spiele durch Swiss Olympic als Innominatkontrakt PHILIPP, 138 ff.

<sup>196</sup> VIEWEG, Rechtsschutz, 177.

<sup>197</sup> HOFFMANN, 75.

<sup>198</sup> HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111.

tial nicht mit Athleten ohne relevante Selbstvermarktung und mit eigenem Interesse an einer Zentralvermarktung durch den Sportverband gleichgeschaltet werden dürfen<sup>199</sup>. Dem Athleten muss bekannt gegeben worden sein, in welchem Zusammenhang er für Werbezwecke des Verbandes oder der Verbandssponsoren genutzt wird<sup>200</sup>.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips<sup>201</sup>. Somit müssen auch erforderliche (sportnotwendige) Massnahmen stets verhältnismässig sein<sup>202</sup>. Gegenüber den Athleteninteressen höhere private Interessen des Verbandes sind mit Zurückhaltung anzunehmen<sup>203</sup>. Athleten dürfen nicht unzumutbar in deren eigenen Interessen tangiert werden<sup>204</sup>. Wichtig im Lichte der Proportionalität ist das Kriterium, ob Restriktionen des Verbandes einzig darauf abzielen, Einnahmen zur Bewältigung des Verbandszwecks bzw. der sportimmanenten Aufgaben zu sichern, und insofern nicht als Behinderungs- oder Ausbeutungspraxis erscheinen<sup>205</sup>. Weiter ist unter diesem Aspekt zu prüfen, ob und welche Gegenleistung der Athlet vom Verband erhält oder beansprucht<sup>206</sup>, und ob diese insbesondere im Lichte der Vermarktungseinschränkungen verhältnismässig sind, zumal der Sportverband grundsätzlich – notwendige Reservenbildung vorbehalten – den Grossteil seiner Einnahmen wieder auszuschütten und insoweit am Erlös zu partizipieren hat, als es die sportimmanenten organisatorischen Auslagen erfordern<sup>207</sup>. Es sind somit die kollidierenden Interessen des mit rechtlich verankerter Monopolstellung ausgestatteten Sportverbandes und des betroffenen Athleten umfassend abzuwägen<sup>208</sup>.

Sicher zulässig ist die Aufnahme der Verpflichtung eines Athleten, an internationalen Meisterschaften in der Sportbekleidung des Verbandes und als Mitglied einer ganzen Nationalmannschaft mit entsprechendem

---

<sup>199</sup> Es besteht ein Anspruch des Sportlers, vom Verband leistungsgerecht eingestuft zu werden; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 345; BADDELEY, 84.

<sup>200</sup> Ebenso PHILIPP, 130.

<sup>201</sup> SCHMID, Persönlichkeitsrecht, 137 ff.; PHILIPP, 68; KROGMANN, 110, 120; REIMANN, 214 f.

<sup>202</sup> PHBSportR-SUMMERER, 201.

<sup>203</sup> PHILIPP, 56.

<sup>204</sup> HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 111.

<sup>205</sup> PHILIPP, 68.

<sup>206</sup> REIMANN, 219.

<sup>207</sup> Vgl. VIEWEG, Sponsoring, 75 f.; PHBSportR-SUMMERER, 2 N 204; PHILIPP, 130.

<sup>208</sup> CHERKEH, 91; VIEWEG, Sponsoring, 75 f.; VIEWEG, Rechtsschutz, 176 ff.; NIESE, Kommerzialisierung, 127.

Sponsorenaufdruck teilzunehmen<sup>209</sup>. Demgegenüber sicher unzulässig sind totale Werbeverbote für Athleten, Werbeeinschränkungen zwecks kompletter Ausschaltung der Konkurrenz oder die Festlegung von Vermarktungsmassnahmen, die den Privatbereich des Athleten tangieren<sup>210</sup>. Den Athleten ist in jedem Fall, je nach Sportart oder Sportevent, eine angemessene Möglichkeit zur Selbstvermarktung zu belassen<sup>211</sup>. Zu Recht weist PHILIPP<sup>212</sup> darauf hin, dass den Athleten bei der Eigenvermarktung grösstmögliche Freiheiten gewährt werden sollten, weil verbandsseitige Einschränkungen der Selbstvermarktung von Sportlern erfahrungsgemäss nicht kausal sind für höhere Einnahmen des Sportverbandes.

Je mehr ein Sportveranstalter bzw. Verband ein Event ausschliesslich vermarktet, indem er im Einzelfall ein Interesse an der umfassenden und exklusiven Vermarktung im Hinblick auf die Maximierung der Attraktivität für Sponsoren bzw. des Werbewerts geltend macht<sup>213</sup> und je umfangreicher dadurch die Eigenvermarktung der Athleten eingeschränkt wird, desto mehr ist der Athlet an den erzielten Gewinnen zu beteiligen<sup>214</sup>.

Der Zwang zur Abtretung von Anteilen des „Sportbildes“ eines Athleten<sup>215</sup>, etwa der Namens- und Bildrechte, ist wie dargelegt rechtlich beschränkt. Der Athlet wird sich – soweit er eine angemessene Entschädigung dafür erhält – etwa für Werbeauftritte im Rahmen des gesamten Nationalkaders (Nationalmannschaft) und – sofern der Bezug zum Kader und nicht zum Athleten allein im Vordergrund steht – für Aufnahmen in Gruppen von Kaderathleten zur Verfügung halten müssen<sup>216</sup>, er kann jedoch nicht gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden, für einen Verbands-

---

<sup>209</sup> PHILIPP, 129; REIMANN, 217, 219.

<sup>210</sup> HANNAMANN, 348 ff.; PHILIPP, 65; PHBSportR-SUMMERER, 2 N 202 ff.; KROGMANN, 122 f.; REIMANN, 218 f.

<sup>211</sup> REIMANN, 219.

<sup>212</sup> PHILIPP, 55.

<sup>213</sup> Vgl. dazu NETZLE, Sportler, 65 f.; VIEWEG, Sponsoring, 83.

<sup>214</sup> KROGMANN, 123; REIMANN, 218.

<sup>215</sup> Siehe zum „Sportbild“ oben Ziff. 2.1.4.1.

<sup>216</sup> REIMANN, 217 f., hält dafür, dass ab einer Gruppe von mindestens drei Athleten der einzelne Athlet als Träger der Werbebotschaft zu Gunsten der ganzen Gruppe in den Hintergrund trete, was den einzelnen Athleten noch nicht zum Individualwerbeträger des Verbandes bzw. Verbandssponsors mache und so dem Einzelnen auch die Möglichkeit zur Selbstvermarktung belassen werden könne. Diese „Dreier-Regel“ kann als Faustregel sicher hilfreich sein, wird jedoch nicht in jedem Einzelfall sachgerecht sein, da es auf die konkrete Art und Weise der beanspruchten und belassenden Vermarktungsvorkehrungen ankommt.

sponsor als individueller Werbeträger aufzutreten. Letzteres würde sowohl gegen Art. 28 ZGB wie auch gegen Art. 7 KG verstossen<sup>217</sup>.

Analoge rechtliche Vorgaben sind insbesondere auch beim auferlegten Verbot konkurrenzierenden Sponsorings zu beachten. Werbeverbote, etwa hinsichtlich des Sponsorings bezüglich Marken oder Produkte, die in Konkurrenz zu einem exklusiven Verbandssponsor oder Generalausrüster stehen, müssen verhältnismässig sein und durch ein höheres Verbandsinteresse (sachliche, sportnotwendige Gründe) gerechtfertigt erscheinen<sup>218</sup>. Solange ein Sportverband nachweisen kann, dass die notwendige Aufgabenerfüllung nur unter entsprechender Beschränkung der Athletenrechte möglich ist und die Athleten angemessen entgeltet werden, sind verbandsseitige Vermarktungsregulative rechtmässig<sup>219</sup>.

Problematisch können sodann Verpflichtungen zur Abgabe von Einnahmen aus individuellen Sponsoringverträgen und weiteren Werbeaktivitäten des Athleten an den Sportverband sein. Generell muss auch hier ein höheres Verbandsinteresse nachgewiesen sowie die Proportionalität eingehalten werden. Nur soweit ein Athlet in den Genuss erheblicher Leistungen seitens des Verbandes kommt<sup>220</sup>, kann eine beschränkte Zwangsabgabe des Athleten in Frage kommen<sup>221</sup>. Die Verbandsleistungen sind dabei in Relation zur konkreten Eigenvermarktung eines Athleten zu setzen. Soweit eine solche Abgabepflicht sich als zulässig erweist, kann auch die Auskunft über die Höhe der entsprechenden Einnahmen im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit verlangt werden<sup>222</sup>.

Es kommt somit letztlich auf eine umfassende Interessenabwägung an und, soweit der Sportverband selbst Vermarktungsaktivitäten betreibt, auf eine angemessene Beteiligung des Athleten an Vermarktungseinnahmen des Sportverbandes und/oder auf Belassung einer angemessenen Eigenvermarktungsmöglichkeit des Athleten.

---

<sup>217</sup> Ebenso PHILIPP, 130.

<sup>218</sup> PHBSportR-SUMMERER, 2 N 204.

<sup>219</sup> PHILIPP, 130 f.

<sup>220</sup> Z.B. Anteile am Vermarktungserlös des Verbandes, erhebliche Betreuungsaufgaben, aufwendige Nutzung von Trainingsinfrastruktur.

<sup>221</sup> PHILIPP, 132, der zudem zweifellos richtig festhält, dass auch ohne Prüfung der weiteren vertraglichen Vereinbarungen eine Abgabepflicht der Schweizer Spitzenturner im Umfang von 40 % der Einnahmen aus Schauturnieren, Autogrammstunden und Werbeaufnahmen sicher unverhältnismässig ist.

<sup>222</sup> PHILIPP, 133.

### 2.1.5.3 *Ergebnis*

Wir können folgendes Fazit ziehen: Es besteht so etwas wie eine „Verpflichtung“ zur Kooperation zwischen Sportverband und am betreffenden Sportgeschehen beteiligtem Athlet<sup>223</sup>. Dabei sollte von einer Analyse und Abwägung der Interessen des Verbandes und Athleten ausgegangen und nach Möglichkeit Mitwirkungsmöglichkeiten der Athleten bei der Auswahl von Verbandssponsoren und Ausrüstern geschaffen werden<sup>224</sup>.

Diese privatrechtliche Kooperationsauflage lässt sich wie folgt begründen: Letztlich besteht für Sportverband und Athlet ein gemeinsamer Leistungszweck. Er besteht trotz gegensätzlicher Partikularinteressen in der Erzielung eines erfolgreichen Sportwettbewerbs sowie im damit verbundenen Nebenzweck der Verbesserung der Vermarktungschancen für Verband und Athlet<sup>225</sup>. Im Rahmen der auftragsrechtlichen Komponente von Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen sind die Treue- und Fürsorgepflichten zwischen Verband und Athlet zu beachten. Im Weiteren ist auf das Verbot des Rechtsmissbrauchs und den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben hinzuweisen, zumal sich aufgrund der faktischen Gegebenheiten der Sportverband und der Athlet gewissermassen in einem rechtsgeschäftlichen Sonderverhältnis wiederfinden.

Die Kooperationspflicht wird v.a. dadurch erfüllt, dass rechtzeitig und angemessen durch Verband und Athlet über je eigene Vermarktungsmöglichkeiten und -absichten informiert wird bzw. werden muss, indem partnerschaftlich Vermarktungsalternativen diskutiert werden mit dem Ziel eines fairen, abgestimmten, sachbezogenen und finanziellen Interessensausgleichs<sup>226</sup>. Praktisch lässt sich das am besten durch Regelung der Vermarktungsfragen zwischen Athlet und Sportverband in einer vom Athletenvertrag separaten eigenen Vereinbarung lösen<sup>227</sup>, wobei bei der Regulierung von Vermarktungsrechten das internationale Privatrecht, namentlich das Statut des zu vergebenden Rechts als IPR-Vorfrage, nicht ausser Acht gelassen werden darf<sup>228</sup>.

Soweit der Sportverband bzw. Veranstalter die erläuterten rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Individualinteressen des Athleten im Zusam-

---

<sup>223</sup> So insbesondere VIEWEG, Rechtsschutz, 178.

<sup>224</sup> VIEWEG/HANNAMANN, 43 ff., 50 ff.; VIEWEG, Rechtsschutz, 177 f.

<sup>225</sup> So VIEWEG, Rechtsschutz, 178.

<sup>226</sup> Vgl. VIEWEG, Rechtsschutz, 177 f.

<sup>227</sup> Ebenso SCHLINDWEIN, Führungs-Akademie DSB, 37 ff.; FIKENTSCHER/SCHMITT/SONN, 92; CHERKEH, 91 FN 15.

<sup>228</sup> Siehe dazu PFISTER, 94 ff.



menhang mit dem Abschluss einer Athletenvereinbarung einhält, wird es ihm nicht verwehrt sein, die sportlichen und wirtschaftlichen Belange insoweit zu verknüpfen, als der Athlet vor die Wahl gestellt wird, eine entsprechend ausgewogene Vereinbarung zu unterzeichnen oder vom Wettkampf bzw. Sportevent Abstand zu nehmen<sup>229</sup>, sofern der (gänzliche) Ausschluss des Athleten aus dem sportlichen Geschehen nicht als unverhältnismässig oder rechtsmissbräuchlich erscheint. Ein Wettkampfausschluss eines Athleten, der nicht in die fremde Ausübung seiner Persönlichkeitsrechte einwilligt, ist ohne Anerbieten einer angemessenen Beteiligung an den Werbeeinnahmen des Sportverbandes regelmässig unrechtmässig<sup>230</sup>.

Wird im Einzelfall an nicht rechtmässigen verbandsseitigen Vermarktungseinschränkungen des Athleten im Rahmen von Athletenverträgen festgehalten, indem entweder ein Athlet ausdrücklich gegen seinen Willen aus faktischem Zwang dazu gebracht wird, den vorgelegten Erklärungs- bzw. Vertragsteil zu unterzeichnen, oder indem dieser nach verweigerter Unterzeichnung vom Verband vom Wettkampf bzw. Sportgeschehen ausgeschlossen wird, so ergeben sich im Wesentlichen zwei Rechtsfolgen: Das rechtsgeschäftliche, jedoch rechtsunwirksame Vermarktungsregulativ ist nicht (gerichtlich) durchsetzbar, und eine allfällige, darauf verbandsseitig abgestützte Sperre bzw. Nichtzulassung zum Wettkampf oder anderweitige Sanktionierung des Athleten kann – soweit auch die konkreten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind – auf dem Rechtsweg, namentlich im Rahmen eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens, aufgehoben und damit auch das Startrecht durchgesetzt werden<sup>231</sup>. Sicher sind ausgewogene vertragliche Lösungen einer solchen Entwicklung vorzuziehen, zumal dadurch auch riskante Schadenersatzprozesse vermieden werden können.

---

<sup>229</sup> Vgl. auch REIMANN, 244 ff.

<sup>230</sup> KROGMANN, 123 f.; VIEWEG, Sponsoring, 76.

<sup>231</sup> Siehe z.B. PHBSportR-SUMMERER, 2 N 140, 202 ff.

### 2.1.6 Kontrahierungszwang des Athleten?<sup>232</sup>

Bei der Spezialfrage, ob hinsichtlich verbandsseitig vorgegebener Athletenvereinbarungen Abschlussfreiheit oder Kontrahierungszwang für Athleten besteht, geht es um die bereits angesprochene Problematik des faktischen Zwangs zur Unterzeichnung einer verbandsseitig vorgegebenen Athletenvereinbarung als Zulassungsvoraussetzung zum sportlichen Geschehen, insbesondere als Bedingung für die Aufnahme ins Nationalkader und für die Selektion zu Olympischen Spielen und internationalen Wettkämpfen. Insoweit ein solcher Kontrahierungszwang streng gehandhabt oder gar satzungsmässig verankert wird<sup>233</sup>, und so Spitzenathleten von vornherein meist abgehalten werden, die Unterschriftsleistung zu verweigern und eine gerichtliche Auseinandersetzung zu riskieren, selbst wenn sich ein Athlet dadurch massiv benachteiligt fühlt, stellen sich weitere heikle Rechtsfragen.

Zur Begründung für einen Kontrahierungszwang für Athleten hinsichtlich verbandsseitig vorgegebener Athletenvereinbarungen wird im Wesentlichen vorgetragen, dass nur mit inhaltlich identischen Vereinbarungen zwischen allen Athleten und dem Sportverband das Verbandsziel der Chancengleichheit im Wettkampf erreicht werden könne und insofern Separatvereinbarungen mit einzelnen Athleten auszuschliessen seien<sup>234</sup>. Mitunter wird auch, worauf bereits eingegangen wurde<sup>235</sup>, an ein angenom-

<sup>232</sup> Die hier aufgeworfene Frage nach einem Kontrahierungszwang für Athleten ist zu unterscheiden von der (umgekehrten) Fragestellung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Athlet einen Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Athletenvereinbarung mit einem (monopolischen) Sportverband hat, weil er sonst seinen Sport professionell gar nicht ausüben könnte (Kontrahierungszwang für Sportverbände); siehe zum Kontrahierungszwang des Sportverbandes PHILIPP, 127 i.V.m. 120 f., des Veranstalters im Sport ARTER, 91 ff., sowie in Bezug auf die Verweigerung einer Sportlizenz BADDELEY, 84; in Bezug auf eine aufgezwungene Schiedsklausel FENNERS, N 614 ff. u. PHILIPP, 127 f., sowie BGE 129 III 35 ff.; in Bezug auf Unterlassungs- bzw. Schadenersatzansprüche REIMANN, 266. Zum deutschen Recht PHBSportR-SUMMERER, 2 N 109 ff.; CHERKEH, 90.

<sup>233</sup> Für einen explizit satzungsmässig verankerten Kontrahierungszwang siehe § 7 Ziff. 1 der (deutschen) Leichtathletikordnung (LAO), wobei die LAO Bestandteil der Satzung des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) ist; abrufbar unter [www.leichtathletik.de](http://www.leichtathletik.de). Auch Präambel lit. d der Vereinbarung zwischen Kaderathlet und Swiss Ski, abgedruckt bei HODLER, 32, setzt für die Erteilung der Wettkampflizenz und damit für die Teilnahme am internationalen Skiwettkampf voraus, dass die verbandsseitig vorgegebene Vereinbarung vom Athleten unterzeichnet wird.

<sup>234</sup> So PROKOP, 19 ff., 24.

<sup>235</sup> Oben Ziff. 1.5.2.1 und 1.5.2.2.

menes mitgliedschaftsähnliches Rechtsverhältnis des Athleten angeknüpft<sup>236</sup>.

Je nach Regelungsinhalt einer Athletenvereinbarung wird sich die Problematik einer Kontrahierungspflicht des Athleten insbesondere am zuvor dargestellten Konflikt zwischen der beabsichtigten Gesamtvermarktung einer Sportart durch den Sportverband und der angestrebten Eigenvermarktung des erfolgreichen Spitzenathleten konkretisieren.

Primär die Vermarktungsinteressen der Sportverbände berücksichtigende Regelungen beinhalten z.B. die oben auszugsweise dargestellten Muster-Athletenvereinbarungen des DSB bzw. DLV<sup>237</sup> und von Swiss Olympic<sup>238</sup>. Zur grundsätzlichen Bewertung von Athletenvereinbarungen hinsichtlich Ausgewogenheit und Rechtmässigkeit einer Vermarktungsregelung kann auf obige Ausführungen verwiesen werden<sup>239</sup>. Darüber hinaus erweist sich aber unter dem Aspekt eines Kontrahierungszwangs für Athleten als problematisch, dass der Athlet gewöhnlich keine Kenntnis vom Inhalt der Vermarktungsverträge zwischen dem Sportverband und Verbandssponsoren bzw. Werbepartnern hat und aus Verbandssicht auch nicht haben soll, was namentlich im Geheimhaltungswunsch der Sponsoren begründet sei<sup>240</sup>. Damit erfahren Athleten – wenn nicht aus der Presse – gewöhnlich nicht, welche Einnahmen „ihr“ Verband aus der Gesamtvermarktung erzielt.

Diese Konstellation kann insbesondere aus zweierlei Optik heikel sein: Der Athlet könnte sich durch ein bestimmtes Verhalten infolge Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Zusicherungen in den Vermarktungsverträgen gegenüber Sponsoren und Werbepartner gegebenenfalls in un-absehbarem Umfang haftbar machen, obwohl der Athlet die Inhalte der Verbandssponsorenverträge nicht kennt<sup>241</sup>.

Im Weiteren ist der Athlet mangels Kenntnis des Inhalts von Verbandssponsorenverträgen ausser Stande zu beurteilen, ob er aus den Sponsoreneinnahmen des Verbandes das angemessene Entgelt aus der Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte erhält. In vielen Athletenvereinbarungen wird der Athlet überhaupt nicht direkt bzw. anteilmässig an den Vermarktungseinnahmen des Verbandes aus der Gesamtvermarktung betei-

---

<sup>236</sup> PROKOP, 24, spricht in diesem Zusammenhang gar von einem „Protokoll eines Konsenses“; HAAS/PROKOP, Stilles Mitglied, 109, 111; REIMANN, 68 ff.

<sup>237</sup> Oben Ziff. 2.1.3.1.

<sup>238</sup> Oben Ziff. 2.1.3.3.

<sup>239</sup> Oben Ziff. 2.1.5.

<sup>240</sup> So ausdrücklich PROKOP, 19 ff., 25.

<sup>241</sup> Darauf hingewiesen hat speziell NIESE, *Akademieschrift* 49, 7 ff., 16 f.

ligt, sondern sein Entgelt beschränkt sich auf eine für alle Athleten grundsätzlich gleiche Leistungsprämienregelung gemäss dem jeweils gültigen Prämienreglement<sup>242</sup>.

In der Sportrechtslehre wird zu Recht gefordert, dass der bereits oben<sup>243</sup> dargestellte und rechtlich begründete Interessensausgleich im Bereich der fairen Aufteilung der Vermarktungserlöse zwischen Spitzenathlet und Verband voraussetzt, dass allfällige (durch Vorgaben in Athletenvereinbarungen bewirkte) Mindereinnahmen von Athleten wegen unterlassener Selbstvermarktung jedenfalls annähernd kompensiert werden, indem der betreffende Athlet angemessen an den Einnahmen „seines“ Sportverbandes aus der Gesamtvermarktung beteiligt wird<sup>244</sup>. Ein Sportverband darf grundsätzlich einen Athleten, der in die Verwendung seiner Persönlichkeitsrechte (Anteile an seinem „Sportbild“ wie Namens- und Bildrechte) nicht einwilligt, insbesondere nicht vom Wettkampf ausschliessen, sofern dem Athleten keine angemessene Beteiligung an den Werbeeinnahmen des Verbands angeboten worden ist<sup>245</sup>. Eine Beteiligung des Athleten hängt dabei nicht davon ab, ob der Athlet konkret eigene Sponsorenverpflichtungen eingegangen wäre, die denjenigen des Sportverbandes widersprochen hätten<sup>246</sup>, wobei die Angemessenheit der Entschädigung sich auch nach der Art und Schwere der Persönlichkeitsverletzung, welche die Vermarktungseinschränkung konkret bewirkt, zu richten hat<sup>247</sup>.

Mit anderen Worten sind somit die Verbandsziele und Interessen des betroffenen professionellen Athleten abzuwägen<sup>248</sup> und geldwert zu bewerten. Dabei darf den Sportverbänden in gewissem, jedoch beschränktem Umfang ein Ermessen auch dahin gehend eingeräumt werden, dass in

---

<sup>242</sup> Siehe z.B. die entsprechende Regelung in Art. 2 lit. g der Vereinbarung zwischen Kaderathlet und Swiss Ski, abgedruckt bei HODLER, 31 ff., welche Vereinbarung aber umgekehrt in Art. 4 lit. d vorsieht, dass der Athlet einen reglementarischen Beitrag aus dessen eigenen Individualsponsorverträgen an den Verband zu leisten hat und dabei den Umfang der erhaltenen Leistungen zur Kenntnissgabe an den Verband vom Individualsponsor unterzeichnen lassen muss.

<sup>243</sup> Ziff. 2.1.4, 2.1.5.

<sup>244</sup> CHERKEH, 91, 92; VIEWEG/HANNAMANN, 43 ff., 50 ff.; NIESE, *Akademieschrift* 49, 7 ff., 10, 16; NIESE, *Akademieschrift* 53, 7 ff., 9; REIMANN, 218.

<sup>245</sup> VIEWEG, *Sponsoring*, 76; KROGMANN, 123 f.

<sup>246</sup> HOFFMANN, 75. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil der wirtschaftliche Wert eines Vermarktungsregulativs in dem Umfang wächst, wie der Athlet auf eine eigene Vermarktung verzichtet; KROGMANN, 123.

<sup>247</sup> KROGMANN, 123.

<sup>248</sup> Siehe dazu oben Ziff. 2.1.5.

Berücksichtigung des Solidaritätsgedankens im verbandsseitig organisierten Sport von den erfolgreichsten Spitzenathleten ein zweckgebundener Beitrag insbesondere zu Gunsten der Nachwuchskaderathleten abverlangt werden darf, so dass im Ergebnis nicht eine arithmetisch kalkulierbare Beteiligungsquote nach Massgabe der erlittenen Vermarktungseinbusse resultieren muss.

Soweit aber den dies fordernden Athleten keine belegte Kenntnis vom Umfang der verbandsseitig eingenommenen Sponsoren- und Werbeerlöse verschafft wird, ergibt sich das bereits angesprochene Problem: Der Athlet wird weder vor noch nach der Unterzeichnung der Athletenvereinbarung beurteilen können, ob er angemessen für die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte im Rahmen der Gesamtvermarktung durch den Sportverband entschädigt wird, wobei es nicht auf die Gesamteinnahmen eines Sportverbandes ankommt, sondern nur auf die konkreten, den Athleten mitbetreffenden Erlöse, z.B. aus der Vermarktung einer Nationalmannschaft<sup>249</sup>. Diese Kenntnisgabe ist grundsätzlich unabdingbar, um die (geldwerte) Angemessenheit einer Athletenvereinbarung mit Vermarktungsregulativ beurteilen zu können. Keine Kenntnis zu verschaffen ist hingegen hinsichtlich der weiteren Einnahmen des Sportverbandes, z.B. aus der Vermarktung von Veranstaltungen oder Werbung des Sportveranstalters, an denen der betreffende Athlet nicht einbezogen ist.

Wird demgegenüber einem Athleten verbandsseitig eine Vereinbarung aufgezwungen, welche ein Vermarktungsregulativ enthält, das die eigenen Vermarktungsrechte des Athleten bzw. dessen (wirtschaftliche) Persönlichkeitsrechte einschränkt, ohne dass der betroffene Athlet überprüfen kann, ob der gebotene finanzielle Ausgleich für die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte im Rahmen der Gesamtvermarktung durch den Verband erfolgt, so wird dem Athleten jedenfalls die Freiheit zur konkreten materiellen Mitbestimmung über den Vertragsinhalt genommen, und damit die Vertragsfreiheit beschränkt. Es erscheint in einem solchen Fall – wird nicht eine valable Ersatzlösung zur angemessenen überprüfbaren Entschädigung für die vom Athleten beanspruchten Rechte gefunden – fraglich, ob der mit Monopolstellung ausgestattete Sportverband für diese Beschränkung der wirtschaftlichen Persönlichkeit des Athleten unter persönlichkeitsrechtlichen Aspekten<sup>250</sup> überwiegende private Interessen und unter kartellrechtlichem Blickwinkel<sup>251</sup> sachgerechte Gründe<sup>252</sup> vorzubrin-

---

<sup>249</sup> CHERKEH, 91.

<sup>250</sup> Art. 28 ZGB.

<sup>251</sup> Art. 7 KG.

gen vermag. Dies umso mehr, als in Athletenvereinbarungen die Athleten mitunter verpflichtet werden, gerade im Hinblick auf die Bezifferung einer anteilmässigen Entschädigung des Sportverbandes aus Individualsponsorverträgen des Athleten, den Umfang der Sponsorenleistungen gegenüber dem Verband offenzulegen<sup>253</sup>, was ein gewichtiges Kriterium im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung bilden dürfte.

Für das deutsche Recht hat CHERKEH<sup>254</sup> aus einer solchen Konstellation geschlossen, dass mangels Kenntnissgabe der Verbandssponsorenverträge bzw. der Vermarktungserlöse von der Unwirksamkeit eines Kontrahierungszwangs für den Athleten auszugehen ist. Materiell geht es dabei um die Frage der Rechtsgültigkeit der verbandsseitig vorgelegten Athletenvereinbarung bzw. deren gänzlichen oder Teil-Ungültigkeit analog Art. 20 Abs. 2 OR. Die Rechtsfolgen eines rechtsunwirksamen (faktischen) Kontrahierungszwangs für Athleten sind dieselben wie beim aufgezwungenen unrechtmässigen Vermarktungsregulativ<sup>255</sup>.

## 2.2 Haftungsgulierung durch Athletenerklärung

Eine weitere zentrale Frage im Verhältnis zwischen Sportverband und Athlet ist die Haftungsproblematik bzw. die gerechte Verteilung von mit der Sportausübung verbundenen Risiken<sup>256</sup>. Angesprochen ist namentlich die in der Sportpraxis häufige Haftungsregulierung durch Athletenerklärungen<sup>257</sup>.

---

<sup>252</sup> Sog. „legitimate business reasons“.

<sup>253</sup> So Art. 4 lit. d der Vereinbarung zwischen Swiss Ski und dessen Kaderathleten, abgedruckt bei HODLER, 31 ff. Siehe zur in der Sportpraxis recht häufigen Abgabe- und Auskunftspflicht der Athleten gegenüber Sportverbänden auch oben Ziff. 2.1.5.2.

<sup>254</sup> CHERKEH, 92.

<sup>255</sup> Siehe oben Ziff. 2.1.5.3 am Ende.

<sup>256</sup> Zur zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht (Sicherheit auf Skipisten) siehe etwa Kantonsgericht Wallis, Zivilgerichtshof I, 7.3.2005, in: Causa Sport (CaS) 2006, 69 ff.; zur strafrechtlichen Verkehrssicherungspflicht (für ein Weltcuprennen platziertes Kamerapodest als künstliches Hindernis auf Skipiste) siehe BGE 3.7.2005, in: Causa Sport (CaS) 2005, 375 ff.

<sup>257</sup> Vgl. zur Haftungsregulierung im Sport auch ARTER/SCHWEIZER, 46 ff.; HEERMANN/GÖTZE, 47 f., 110 ff.

### 2.2.1 Beispiele in der Praxis

Klassischer Anwendungsbereich der rechtsgeschäftlichen Haftungsregulierung zwischen Verband und Sportler sind Haftungsverzichtserklärungen bzw. Haftungsausschlussvereinbarungen im Automobil- und Motorsport<sup>258</sup>. Statuiert wird gewöhnlich der Ausschluss der Haftung des Verbands bzw. des Veranstalters und anderer Teilnehmer gegenüber einem Geschädigten, soweit Unfälle bzw. Schädigungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen<sup>259</sup>.

Bedeutsam ist auch etwa die FIS-Athletenerklärung<sup>260</sup>. Nach Ziff. 203.2 der internationalen Skiwettkampfordnung (IWO) der FIS<sup>261</sup> bildet die Unterzeichnung der vom FIS-Vorstand beschlossenen Athletenerklärung Voraussetzung für die Erteilung der FIS-Lizenz und damit Grundlage der Teilnahmeberechtigung an internationalen Skiwettkämpfen<sup>262</sup>. Da die FIS für die Durchführung von Grossveranstaltungen des Ski- und Snowboardsportes ein faktisches Monopol besitzt, bleibt einem Athleten nur die Wahl, die FIS-Athletenerklärung zu unterzeichnen oder auf den Start zu verzichten<sup>263</sup>.

Inhaltlich wird in der FIS-Athletenerklärung u.a. Folgendes normiert:

- die Feststellung und Bewusstbarmachung von Risiken und Gefahren im Schneesportwettkampf;
- die Eigenverantwortlichkeit des Athleten bezüglich Streckenrisiken sowie dessen Verpflichtung zur Meldung offensichtlicher Sicherheitsmängel der Wettkampfanlage;
- die Bewusstbarmachung des Haftungsrisikos des Athleten gegenüber Dritten und die Verantwortlichkeit für die eigene Ausrüstung.

Ziel von Athletenerklärungen ist einerseits die Klärung und Abgrenzung der Verantwortlichkeitssphären, andererseits aber auch die Begren-

---

<sup>258</sup> WIEGAND, 37 f.; PHBSportR-FRITZWEILER, 5 N 50.

<sup>259</sup> Siehe z.B. OLG Koblenz, 25.6.1992, in: HAAS/HAUG/RESCHKE, 21/01/8.

<sup>260</sup> Siehe den Abdruck im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>261</sup> Fédération Internationale de Ski.

<sup>262</sup> Im Weiteren weist die Präambel (lit. d) der Vereinbarung zwischen einem (schweizerischen) Kaderathleten und dem Schweizerischen Skiverband (Swiss Ski), abgedruckt z.B. bei HODLER, 31 ff., darauf hin, dass gemäss Art. 208 IWO eine Wettkampflizenz notwendig ist, welche von Swiss Ski nur erteilt wird, wenn u.a. die (Athleten-)Vereinbarung mit Swiss Ski und die Unterstellungserklärung in Sachen Doping unterzeichnet wird.

<sup>263</sup> STIFFLER, N 13.55; SCHEUER, 26; HEERMANN/GÖTZE, 109 f.

zung der Haftung des Sportverbandes bzw. Veranstalters für Schäden der Teilnehmer<sup>264</sup>.

### 2.2.2 Rechtliche Ausgangslage

Haftungsrechtlich ist von folgender Ausgangslage auszugehen: Grundsätzlich trägt der Athlet bei risikoreichen oder gefahrenträchtigen Sportarten die Last der Eigenverantwortung und der Selbstgefährdung, mithin das Unfallrisiko<sup>265</sup>. Prinzipiell gilt somit der allgemeine Haftpflichtgrundsatz „casum sentit dominus“, ohne dass aber Athleten in Schädigungen einwilligen oder die Teilnahme an einer Sportveranstaltung bereits als Selbstverschulden gewertet werden könnte<sup>266</sup>. Anders ausgedrückt gilt der keiner Rechtsfigur konkret zuzuordnende tatbeständliche Grundsatz des „Handelns auf eigene Gefahr“ im Sport. Er besagt im Ergebnis (nur) zweierlei: zum einen nichts Anderes, als dass sich der betroffene Athlet bewusst und freiwillig höheren Risiken aussetzt als im durchschnittlichen Alltagsleben, und zum andern dient er dazu, Risikosphären zu beschreiben, nämlich das Ergebnis, dass mangels Sorgfaltspflichtverletzung durch einen Dritten der geschädigte Athlet seinen Schaden selbst zu tragen hat<sup>267</sup>.

Andererseits ist der Sportveranstalter, d.h. der Sport(dach)verband und/oder der örtliche Veranstalter<sup>268</sup>, für die Ausgestaltung und die technische Absicherung von Sportanlagen verantwortlich<sup>269</sup>. Als Sportveranstalter gilt zusammengefasst diejenige Person, die in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist, deren Vorbereitung sowie Durchführung übernimmt und das unternehmerische Risiko trägt, wobei mehrere natürliche oder juristische Personen Veranstalter bzw. Mitveranstalter sein können<sup>270</sup>.

---

<sup>264</sup> Vgl. STIFFLER, N 13.55; HEERMANN/GÖTZE, 113.

<sup>265</sup> STIFFLER, N 13.47 f., 13.50; PICHLER, Selbstgefährdung, 7; THALER, Foul, 189.

<sup>266</sup> Vgl. ARTER/SCHWEIZER, 58 f., 60 f.; THALER, Foul, 173; THALER, Sportregeln, 133 f.; WIEGAND, 13 ff.

<sup>267</sup> THALER, Sportregeln, 160 ff.; vgl. auch WIEGAND, 36 f.; ARTER/SCHWEIZER, 58 ff. Ausführlich zum Handeln auf eigene Gefahr und zu den diversen Haftungsausschluss- und Haftungsbeschränkungstheorien im Sport THALER, Haftung, 124 ff., 241 ff.

<sup>268</sup> Sportverbände können allein oder zusammen mit örtlichen Organisatoren und Finanzierern (Mit-)Veranstalter eines Sportevents sein.

<sup>269</sup> Siehe zu den Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Veranstalters z.B. ARTER/SCHWEIZER, 31 f., 45 f.; WIEGAND, 24 ff.

<sup>270</sup> Zum Veranstalterbegriff ARTER/SCHWEIZER, 20 ff.; WIEGAND, 17 ff.; ZEN-RUFFINEN, 385 ff.; THALER, Haftung, 383 f.; HEERMANN/GÖTZE, 22.



In manchen Sportarten behalten sich die Sportverbände gegenüber dem örtlichen Veranstalter für Wettkampfveranstaltungen explizit Kompetenzen im Sicherheitsbereich vor, die mittels Auflagen, Inspektionen und Anweisungen vor Ort durchgesetzt werden, was direkt die entsprechende Verantwortlichkeit des Verbandes bei Ungenügen oder Mangelhaftigkeit solcher Vorkehrungen nach sich zieht<sup>271</sup>. Werden etwa im Sportregelwerk der Verbände Sicherheitsregulative wie Vorschriften hinsichtlich Ausgestaltung und Absicherung von Sportanlagen oder Rennstrecken erlassen, so werden sich Athleten auf deren Einhaltung verlassen dürfen und müssen, weshalb die Verletzung solcher technischer Normen bei Kausalität für einen Unfall eine haftungsauslösende Sorgfaltspflichtverletzung darstellt<sup>272</sup>. Umgekehrt kann sich ein Sportveranstalter nicht a priori von der Haftung unter Berufung auf die Einhaltung des Verbandsregelwerks befreien<sup>273</sup>.

Bei internationalen Skiwettkämpfen übernimmt die FIS entscheidende Verantwortung<sup>274</sup>. Sie vergibt die Rennen an örtliche Veranstalter, sie bestimmt die kompetenten Wettkampf-Funktionäre, insbesondere den Technischen Delegierten, der auch die Kompetenz hat, bei „ausserordentlichen Umständen“, namentlich der Gefährdung der Fahrer, einen Wettkampf abzubrechen<sup>275</sup>. Die FIS besorgt auch die Homologation der Rennstrecken<sup>276</sup>, also die Prüfung und Feststellung der Übereinstimmung mit der verbandsrechtlichen Normierung vor Rennfreigabe, und der Kurssetzer hat die Wettkampfstrecke unter Einbezug der Sicherheitsvorkehrungen zu setzen<sup>277</sup>. Die FIS ist somit rechtlich als (Mit-)Veranstalterin zu betrachten, die namentlich im Bereich der Sicherheit auf Wettkampfstrecken die Hauptverantwortung für die Sicherstellung der technisch und wirtschaftlich zumutbaren Sicherungsvorkehrungen trägt. Die FIS haftet somit, wie der Veranstalter vor Ort, aus Vertrag und für ihre Erfüllungsgehilfen aus Art. 101 OR mit wenig Entlastungsmöglichkeiten<sup>278</sup>.

Im Weiteren besteht im Wettkampfsport folgende, haftungsrechtlich relevante Typizität: Athleten sind faktisch und sporttypisch gezwungen,

---

<sup>271</sup> WIEGAND, 18 u. FN 18 m.w.H.

<sup>272</sup> Ebenso HEERMANN/GÖTZE, 110.

<sup>273</sup> Zur Problematik des gegebenenfalls vorhandenen materiellen Defizits von Sportregelwerken THALER, Sportregeln, 150 f. m.w.H.

<sup>274</sup> Vgl. auch STIFFLER, N 13.49, 13.52, 13.54; ARTER/SCHWEIZER, 51.

<sup>275</sup> Ziff. 625.2 IWO.

<sup>276</sup> Ziff. 650.1 IWO.

<sup>277</sup> Ziff. 605.7.2 IWO.

<sup>278</sup> WIEGAND, 18 ff.; STIFFLER, N 13.54

im Grenzbereich der Leistungsfähigkeit sportartbedingte Risiken einzugehen, um Erfolg haben zu können<sup>279</sup>. Dadurch verhalten sie sich sportlich gesehen nicht fehlerhaft, sondern sie erbringen das, was vom Wettkampfsportler an einer Wettkampfveranstaltung erwartet wird. Diese Einstellung der Athleten ist auch im Interesse des Sportveranstalters, weil dadurch die Attraktivität einer Sportart beim Publikum maximiert wird<sup>280</sup>. Athleten dürfen und müssen deshalb auf die Vermeidung oder zumindest Abmilderung möglicher Schäden durch den Verband bzw. Veranstalter vertrauen<sup>281</sup>.

Damit kann bezüglich der grundsätzlichen, gesetzlichen Haftungsordnung Folgendes zusammengefasst werden: Ein Haftungsausschluss wegen bewusster Risikoannahme seitens der Athleten ist auch bei sportarttypischen Gefahren grundsätzlich nur so weit anzunehmen, als es sich um für den Athleten vermeidbare und nicht zwingend einzugehende typische Risiken der Sportart handelt<sup>282</sup>.

### **2.2.3 Risiko- und Verantwortlichkeitssphären**

Bei genauerer Betrachtung können folgende Risiko- und Verantwortlichkeitssphären zwischen Sportverband bzw. Veranstalter und Athlet ausgedehnt werden:

#### *2.2.3.1 Sportmaterial*

Für das verwendete *Sportgerät* und die *Ausrüstung* des Athleten ist grundsätzlich der Athlet, der selbst entscheiden kann, welches schnellstmögliche bzw. Erfolg versprechende und mit Risiken verbundene Material er verwenden will<sup>283</sup>, verantwortlich. Eventuell ist der Hersteller oder Lieferant, der fehlerhaftes oder ungeeignetes Sportmaterial geliefert hat, haftbar. Anders ist die Sachlage dann, wenn der Sportverband das zu tragende Sportmaterial direkt vorschreibt und insoweit vorgibt. Als dann haftet der

---

<sup>279</sup> HEERMANN/GÖTZE, 110, weisen auch richtig darauf hin, dass eine eigenverantwortliche Verpflichtung, geringere Risiken eingehen zu müssen, den Sinn des Wettkampfsports ad absurdum führen würde.

<sup>280</sup> Vgl. THALER, Foul, 173 f. Siehe zu den Risiken im Kampfsport, in den Kontaktsportarten (Mannschaftssport) und in den Parallelsportarten (Individualsport) THALER, Haftung, 241 ff.

<sup>281</sup> HEERMANN/GÖTZE, 110.

<sup>282</sup> HEERMANN/GÖTZE, 110.

<sup>283</sup> FRITZWEILER, 132.

Sportverband wie der Lieferant nach den einschlägigen Bestimmungen des Schuldrechts nach Massgabe seiner Verantwortlichkeit<sup>284</sup>.

### 2.2.3.2 Sportliches Unglück

*Fahrfehler* bzw. generell *sportliches Ungeschick* und die *Gefahr hoher Geschwindigkeit* fällt primär in den Verantwortungsbereich des Athleten, weil der Sportveranstalter hierüber – die Streckenführung und -absicherung („Gefährlichkeit“ einer Rennstrecke) vorbehalten – kaum Einwirkungsmöglichkeiten hat<sup>285</sup>. Der Athlet handelt hier grundsätzlich „auf eigene Gefahr“<sup>286</sup>.

### 2.2.3.3 Verkehrssicherung (Sicherheit von Sportanlagen)

Der Sportverband bzw. Veranstalter ist demgegenüber verantwortlich für die *Sicherheitsvorkehrungen* und die *Streckenführung*. Grundsätzlich ist für die Sicherheit und Unversehrtheit der Teilnehmer zu sorgen. Zu unterscheiden ist nach der Art des in Frage stehenden Sports, insbesondere, ob Freizeitsport, Hobbyrennen oder professioneller Wettkampfsport betrieben wird<sup>287</sup>. Im Freizeitsport und bei Hobbyrennen gelten weniger strenge Sicherheitsmassstäbe als bei nationalen und insbesondere internationalen Rennen, wo die Grenzen der sportlichen Leistung – nach Erwartung des Athleten und des Sportveranstalters – auszuloten sind. Der veranstaltende Verband haftet bei professionellen Rennen im Rahmen des technisch Möglichen<sup>288</sup> und wirtschaftlich Zumutbaren<sup>289</sup>. Für die Gefahrenprognose sind alle denkbaren Nutzungsvarianten und damit insbesondere auch typische Fehler durch die Athleten zu berücksichtigen, weshalb bauliche und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Athleten vor anlageimmanenten Gefahren zu treffen sind<sup>290</sup>. Im Rahmen dieses Kriteriums der Vor-

---

<sup>284</sup> Z.B. nach Kaufrecht, Werkvertragsrecht, Mietrecht, Produktheftpflichtrecht sowie den Grundsätzen der Solidar- und Regresshaftung.

<sup>285</sup> WIEGAND, 36 f.; STIFFLER, N 13.50; FRITZWEILER, 132.

<sup>286</sup> Siehe oben Ziff. 2.2.2.

<sup>287</sup> Zur zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht auf Skipisten siehe ARTER/SCHWEIZER, 47 ff., sowie Kantonsgericht Wallis, Zivilgerichtshof I, 7.3.2005, in: Causa Sport (CaS) 2006, 69 ff.

<sup>288</sup> Z.B. Hochsicherheitsnetze, evtl. mit Sollbruchstellen, Absicherungen aller Art und Materialien, Sturzonen.

<sup>289</sup> STIFFLER, N 13.50.

<sup>290</sup> HEERMANN/GÖTZE, 132 m.w.H.

aussehbarkeit einer Gefahr führen regelmässig publikumswirksame Unfälle zu weiteren (neuen) Sicherheitsvorkehrungen<sup>291</sup>, denn ein Ereignis ist immer nur so lange unvorhersehbar, bis es das erste Mal eingetreten ist<sup>292</sup>. Deshalb haben sich Sportveranstalter laufend mit neuen technischen Entwicklungen im Sicherheitsbereich auseinanderzusetzen.

Soweit die voraussehbaren und nach dem aktuellen Stand der Technik verhältnismässigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, haftet der Veranstalter bzw. Sportverband grundsätzlich nicht, ebenso wenig bei einem Schaden potentiell vermeidenden Sicherheitsvorkehrungen, die jedoch nicht mehr als verhältnismässig erscheinen, oder bei nicht voraussehbaren Ereignissen, womit in diesen Fällen grundsätzlich der Athlet das Restrisiko trägt<sup>293</sup>. Es muss also vom Sportveranstalter nicht jede fernste und kleinste Gefahr durch aufwendigste Schutzmassnahmen beseitigt werden<sup>294</sup>.

Allerdings werden in der Praxis hohe Anforderungen an die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen gestellt, weshalb das grundsätzliche Restrisiko der teilnehmenden Athleten im Ergebnis verringert bzw. kompensiert wird<sup>295</sup>. Insbesondere bei „gewöhnlichen“, nicht eine am konkreten Wettkampf oder Training bemessene übermässige Risikobereitschaft ausdrückenden Fahrfehlern wird oft davon ausgegangen, dass sie mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen hätten vermieden werden können, womit hier der Sportverband bzw. Veranstalter effektiv das Restrisiko trägt<sup>296</sup>. Letztlich wird in solchen Fällen oft von Mitverursachung und Mitverschulden ausgegangen, womit der Sportverband bzw. Veranstalter zwar haftet, der Schaden indes herabgesetzt wird<sup>297</sup>.

Im Bereich der Sicherheitsvorkehrungen und der Streckenführung kann das Haftungsrisiko – die Annahme eines Mitverschuldens des Athleten bei ganz offensichtlichen Mängeln vorbehalten – auch nicht dadurch zum Nachteil des Athleten verschoben werden, als ihm die Obliegenheit zur Meldung von Sicherheitsmängeln übertragen wird<sup>298</sup>. Es ist nicht Aufgabe des Athleten, sich um die Kenntnisse des aktuellen Standes der Si-

---

<sup>291</sup> STIFFLER, N 13.50 FN 69.

<sup>292</sup> WIEGAND, 29 u. FN 6.

<sup>293</sup> WIEGAND, 30 f.; STIFFLER, N 13.50.

<sup>294</sup> PICHLER, Verkehrssicherungspflicht, 58.

<sup>295</sup> WIEGAND, 31; FRITZWEILER, 131 f.

<sup>296</sup> WIEGAND, 37; STIFFLER, N 13.50 u. FN 68; PICHLER, Verkehrssicherungspflicht, 57 f.; FRITZWEILER, 132; SCHEUER, 26.

<sup>297</sup> WIEGAND, 37.

<sup>298</sup> Ebenso ARTER/SCHWEIZER, 62; a.M. FRITZWEILER, 132 f.

cherheitstechnik zu bemühen<sup>299</sup>, zumal dem Athleten als Laie die Fähigkeit zur Abschätzung der Tauglichkeit und des Zustandes von Anlagen abgeht<sup>300</sup>, und ihm vor der Veranstaltung regelmässig auch die Zeit fehlt<sup>301</sup>, um Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen<sup>302</sup>.

## 2.2.4 Gesetzliche Grenzen der vertraglichen Haftungsregulierung

Im Lichte vorerwähnter grundsätzlicher Haftungs- und Risikoverteilung stellt sich die Frage, inwieweit die Verantwortlichkeitssphären durch eine Athletenerklärung verschoben werden können. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine sachgerechte rechtsgeschäftliche Risiko(um)verteilung einerseits am (ökonomischen) Interesse an einer Sportveranstaltung und andererseits daran angeknüpft werden sollte, wer am ehesten zur Verhinderung der (voraussehbaren) Risikoverwirklichung in der Lage ist<sup>303</sup>. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Auferlegung einer Haftungsbeschränkung zu Lasten von Athleten angesichts des faktischen Zwangs, den Monopol-Sportverbände (z.B. die FIS) ausüben, rechtsunwirksam sein könnte<sup>304</sup>. Wo aber liegt die Grenze für eine rechtsgeschäftliche Haftungsregulierung von Gesetzes wegen?

Vorab ist davon auszugehen, dass Freizeichnungsklauseln grundsätzlich zulässig sind<sup>305</sup>. Allerdings statuiert die Rechtsordnung verschiedene Schranken, die wie folgt zusammengefasst werden können:

Eine Freizeichnung für Körperschäden gilt als unzulässig. Es ist von der Nichtigkeit einer entsprechenden Klausel nach Art. 19/20 OR bzw. Art. 27 ZGB auszugehen<sup>306</sup>.

Gemäss Art. 100 Abs. 1 OR ist im Weiteren ein Haftungsausschluss für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen<sup>307</sup>.

---

<sup>299</sup> PICHLER, Verkehrssicherungspflicht, 57; HEERMANN/GÖTZE, 114; ARTER/SCHWEIZER, 62.

<sup>300</sup> HEERMANN/GÖTZE, 114.

<sup>301</sup> Die Besichtigungszeit für eine Rennstrecke ist regelmässig reglementarisch beschränkt.

<sup>302</sup> HEERMANN/GÖTZE, 114; ARTER/SCHWEIZER, 62.

<sup>303</sup> WIEGAND, 28 f.

<sup>304</sup> STIFFLER, N 13.55.

<sup>305</sup> Art. 100 OR (e contrario); BasK-WIEGAND, N 1 zu Art. 100 OR.

<sup>306</sup> BasK-HUGUENIN JACOBS, Art. N 44 zu Art. 19/20 OR; THALER, Haftung, 156; ZEDER, 24; KAMM, 165 ff. Ebenso für das deutsche Recht HEERMANN/GÖTZE, 112.

Nach Art. 100 Abs. 2 OR kann nach Ermessen des Richters Nichtigkeit eines Haftungsausschlusses im Einzelfall auch für leichte Fahrlässigkeit angenommen werden<sup>308</sup>. Nicht restlos geklärt ist allerdings die Frage, ob diese Bestimmung auf Sportverbände infolge deren Monopolstellung anwendbar ist.

Weitere allgemeine Schranken der Rechtsordnung sind etwa:

- der Verstoss gegen zwingendes Recht nach Art. 19/20 OR;
- die Sittenwidrigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 OR und Art. 20 OR sowie Art. 27 Abs. 2 ZGB und der Verstoss gegen Art. 7 KG, z.B. bei Annahme einer Ausbeutung der Monopolstellung eines Sportverbandes im Einzelfall<sup>309</sup>. In diesem Zusammenhang kann auf die bereits eingehend erläuterten rechtlichen Schranken verwiesen werden<sup>310</sup>;
- die Übervorteilung gemäss Art. 21 OR<sup>311</sup>;
- der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB, etwa bei Aufzwingen einer Einwilligung eines Athleten;
- die Grundsätze über die Auslegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>312</sup>;
- sowie Treu und Glauben im Rechtsverkehr<sup>313</sup> und das Verbot des Rechtsmissbrauchs nach Art. 2 ZGB.

### 2.2.5 Ergebnis

Damit lässt sich aus rechtlicher Sicht folgendes Fazit ziehen: Die Bedeutung von Athletenerklärungen bzw. Haftungsverzichtserklärungen im Sport ist eher geringer, als prima vista zu vermuten ist.

Solche rechtsgeschäftlichen Haftungsregulative bewirken im Verhältnis zwischen Sportverband und Athlet:

---

<sup>307</sup> BasK-WIEGAND, N 4 zu Art. 100 OR. Bei Vereinbarung einer Freizeichnung liegt die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach bundesgerichtlicher Praxis beim Gläubiger; BasK-WIEGAND, N 5 zu Art. 100 OR.

<sup>308</sup> BasK-WIEGAND, N 6 zu Art. 100 OR.

<sup>309</sup> WIEGAND, 38 f., 42; HEERMANN/GÖTZE, 113 f.

<sup>310</sup> Siehe oben Ziff. 2.1.5, 2.1.6.

<sup>311</sup> Nach deutschem Recht kommt angesichts der Machtstellung der Sport(dach)verbände im Ergebnis eine Kontrolle auf die Verhältnismässigkeit zum Tragen; siehe KROGMANN, 110.

<sup>312</sup> WIEGAND, 39; HEERMANN/GÖTZE, 111.

<sup>313</sup> STIFFLER, N 13.55; PHBSportR-FRITZWEILER, 3 N 71; HEERMANN/GÖTZE, 112.

- in der Regel keine eigentliche Haftungsbeschränkung<sup>314</sup>;
- sondern die Bewusstbarmachung der Risiken<sup>315</sup> sowie die Abgrenzung der Verantwortlichkeitssphären im Rahmen und in den Grenzen einer interessengerechten, sportarttypischen Risikoverteilung<sup>316</sup>. Die Umschreibung der Risiken und Gefahren einer Sportart ist rechtlich gesehen (nur) eine Wiederholung des ohnehin geltenden, bereits dargestellten Grundsatzes<sup>317</sup>, dass sich ein Athlet der typischen Gefahren seines Sports bewusst sein muss<sup>318</sup>;
- Athletenerklärungen erlauben keinen Verzicht auf Sicherheitsvorkehrungen, die ein gewissenhafter Sportverband bzw. Veranstalter vorsieht bzw. vorzusehen hat<sup>319</sup>;
- es bleibt auch bei Unterzeichnung einer Athletenerklärung in aller Regel bei der Haftung des Sportverbandes bzw. Veranstalters für tatsächlich mögliche und wirtschaftlich zumutbare Sicherheitsmassnahmen für atypische Gefahren oder für solche Gefahren, gegen die sich der Athlet nicht selbst oder mit nur unverhältnismässigem Aufwand schützen kann<sup>320</sup>. Insoweit ändert sich an der Rechtslage bezüglich der Verantwortlichkeit des Sportveranstalters für Sicherheitsvorkehrungen auf Rennstrecken bzw. Sportanlagen, wie sie die Rechtsordnung ohnehin vorsieht<sup>321</sup>, kaum etwas;
- der Bereich des Restrisikos geht allerdings zu Lasten des Athleten<sup>322</sup>. Liegt also kein relevantes Fehlverhalten des Sportveranstalters, namentlich bei der Absicherung von Sportanlagen und Rennstrecken, vor, so kann sich ein geschädigter Athlet haftpflichtrechtlich nicht beim Sportverband (oder örtlichen Veranstalter) schadlos halten. Eine andere Frage ist, ob für den Schaden Versicherungsdeckung besteht<sup>323</sup>.

---

<sup>314</sup> STIFFLER, N 13.55; HODLER, 19; WIEGAND, 41; SCHEUER, 27.

<sup>315</sup> WIEGAND, 40 ff.; STIFFLER, N 13.55; THALER, Haftung, 155.

<sup>316</sup> HODLER, 19.

<sup>317</sup> Siehe oben Ziff. 2.2.2.

<sup>318</sup> Ebenso HEERMANN/GÖTZE, 113 FN 499.

<sup>319</sup> STIFFLER, N 13.55; HODLER, 19.

<sup>320</sup> HEERMANN/GÖTZE, 114.

<sup>321</sup> Dazu oben Ziff. 2.2.3.3.

<sup>322</sup> WIEGAND, 30 f. u. FN 62, 38 FN 86.

<sup>323</sup> Zur Versicherungsfrage siehe z.B. SCHMID, Sportverletzungen, 21 ff.; FUHLROTT, 93 ff.

## Literaturverzeichnis

- ARTER, OLIVER: Der Zuschauer im Sport, in: ARTER OLIVER (Hrsg.): Sport und Recht, 2. Tagungsband, Bern 2005, 31.
- ARTER, OLIVER/SCHWEIZER, EVA: Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen, in: ARTER, OLIVER (Hrsg.): Sport und Recht, 1. Tagungsband, Bern 2004, 17.
- BADDELEY, MARGARETA: Le statut personnel du Sportif, in: Chapitres Choisis du droit du Sport, Etudes et Recherches du GISS (Groupe Interfacultaire des Sciences du Sport), Genève 1993.
- CHEKHEH, RAINER: Athletenvereinbarungen – Kontrahierungszwang oder Abschlussfreiheit?, SpuRt 2004, 89.
- DAUMANN, FRANK/LANGER, MATHIAS: Vermarktung von Sportleistung und Sportveranstaltung, in: FRITZWEILER, JOCHEN (Hrsg.): Sport-Marketing und Recht, Basel 2003, 1.
- FENNERS, HENK: Der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit im organisierten Sport, AISUF 249, Zürich et al. 2006.
- FIKENTSCHER, ADRIAN/SCHMITT, ARND/SONN, RALF: Muster-Athletenvereinbarung aus der Sicht der Sportler, SpuRt 1999, 89.
- FRITZWEILER, JOCHEN: Rennen auf eigene Gefahr? – Ist das Risiko im Skirenn- und Motorsport gerecht verteilt?, SpuRt 1994, 131.
- FRITZWEILER, JOCHEN/PFISTER, BERNHARD/SUMMERER, THOMAS (PHBSportR-BEARBEITER): Praxishandbuch Sportrecht, München 1998.
- FUHLROTT, VOLKER: Die Versicherbarkeit von Sportveranstaltungen, in: CIES, Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, Neuchâtel 1998, 93.
- HAAS, ULRICH/HAUG, TANJA/RESCHKE, EIKE: Handbuch des Sportrechts, München 2003.
- HAAS, ULRICH/MARTENS, DIRK-REINER: Sport, ARD-Ratgeber Recht, München 2004.
- HAAS, ULRICH/PROKOP, CLEMENS (Stilles Mitglied): Die Athletenvereinbarung – Der Athlet als stilles Mitglied des Verbandes – 1. Teil, SpuRt 1996, 109.
- HAAS, ULRICH/PROKOP, CLEMENS (Konfliktlösung): Die Athletenvereinbarung – Neue Wege der Konfliktlösung – 2. Teil, SpuRt 1996, 187.
- HAAS, ULRICH/PROKOP, CLEMENS/NIESE, HOLGER: Muster einer Athletenvereinbarung, SpuRt 1996, 189.
- HANNAMANN, ISOLDE: Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, Beiträge zum Sportrecht, Bd. 8, Diss., Berlin 2000.
- HAUSHEER, HEINZ/AEBI-MÜLLER, REGINA E.: Sanktionen gegen Sportler – Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik, ZBJV 2001, 337.
- HEERMANN, PETER W.: Sport und Kartellrecht, in: ARTER, OLIVER (Hrsg.): Sport und Recht, 2. Tagungsband, Bern 2005, 197.
- HEERMANN, PETER W./GÖTZE, STEPHAN: Zivilrechtliche Haftung im Sport, Baden-Baden 2002.
- HODLER, BEAT: Teilnehmer- und Athletenvertrag, in: Nater, HANS (Hrsg.): Sport und Recht: Vertragsgestaltung im Sport, Zürich et al. 2004, 1.
- HOFFET, FRANZ: Der Zugang des Athleten zum Stadion – wettbewerbsrechtliche Aspekte der Stellung von Sportverbänden, recht 1997, 182.
- HOFFMANN, JÜRGEN: Sponsoring zwischen Verbandsrecht und Berufsfreiheit, SpuRt 1996, 73.



- HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/WIEGAND, WOLFGANG (Hrsg.) (BasK-BEARBEITER): Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I (Art. 1-529 OR), Basel/Frankfurt am Main 2003.
- KAMM, MICHAEL: Freizeichnungsklauseln im deutschen und schweizerischen Recht – ein Vergleich, Bergisch Gladbach/Köln 1985.
- KROGMANN, MARIO: Grundrechte im Sport, Beiträge zum Sportrecht, Bd. 2, Berlin 1998.
- KURER, MARTIN/ROPSKY, GARY M.: Star's Wars: Die Verkommerzialisierung von Berühmtheiten, RSPI 1990, 279.
- MURESAN, REMUS: EG-Wettbewerbsrecht und FIFA-Spielervermittlerreglement – Anmerkungen zum Urteil des EuGEI und zum Beschluss des EuGH i.S. Piau / Europäische Kommission, Causa Sport (CaS) 2006, 243.
- NASSE, ROLAND FRANK: Das Recht des Sportlers am eigenen Bild, SpuRt 1995, 145 ff.
- NETZLE, STEPHAN (Sportler): Der Sportler – Subjekt oder Objekt, ZSR 1996, 1.
- NETZLE, STEPHAN (Sportveranstaltungen): Immaterialgüterrechtlicher Schutz von Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit der Werbung, in: ARTER, OLIVER/BADDELEY, MARGARETA (Hrsg.): Sport und Recht, 3. Tagungsband, Bern 2006, 67.
- NIESE, HOLGER (Kommerzialisierung): Fortschreitende Kommerzialisierung des Sports – wo bleibt der Athlet? SpuRt 1996, 126.
- NIESE, HOLGER (Akademieschrift 49), in: Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB (Hrsg.): Akademieschrift 49 des DSB „Rechte der Athleten“, Frankfurt a.M. 1997, 7.
- NIESE, HOLGER (Akademieschrift 53), in: Führungs-Akademie des DSB (Hrsg.): Akademieschrift 53 des DSB „Unternehmen Nationalmannschaft – Geldquelle der Verbände?!“, Frankfurt a.M. 2001, 7.
- ORTH, MARK-E.: Was hat Sport mit freiem Wettbewerb zu tun? Bemerkungen zur EuG-Entscheidung Meca-Medina/Majcen, Causa Sport (CaS) 2004, 195.
- OSTERWALDER, SIMON: Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, Bern 2004.
- PFISTER, BERNHARD: Vermarktung von Rechten durch Vertrag und Satzung, in: FRITZWEILER, JOCHEN (Hrsg.): Sport-Marketing und Recht, Basel 2003, 71.
- PHILIPP, PETER: Rechtliche Schranken der Vereinsautonomie und der Vertragsfreiheit im Einzelsport – Unter besonderer Berücksichtigung der Monopolstellung der Verbände, Zürcher Studien zum Privatrecht, Bd. 186, Zürich et al. 2004.
- PICHLER, JOSEF (Verkehrssicherungspflicht): Die Verkehrssicherungspflicht bei internationalen Skirennstrecken, SpuRt 1994, 53.
- PICHLER, JOSEF (Selbstgefährdung): Selbstgefährdung durch Teilnahme am Skirensport – Haftungsbegrenzung?, SpuRt 1997, 7.
- PROKOP, CLEMENS: Übertragung der Athletenvereinbarung auf einen Verband, in: Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB (Hrsg.): Akademieschrift 49 des DSB „Rechte der Athleten“, Frankfurt a.M. 1997, 19.
- REIMANN, CHRISTOPH: Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, Europäische Hochschulschriften, Frankfurt a.M. 2003.
- RIEMER, HANS MICHAEL: Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. ZGB im Verhältnis zum Datenschutz-, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, sic! 1999, 103.
- RIGOZZI, ANTONIO: L'arbitrage international en matière de sport, Bâle 2005.
- SCHERRER, URS: Sportrecht – Eine Begriffserläuterung, Zürich 2001.
- SCHUEER, WERNER: Die Athletenerklärung des Internationalen Skiverbandes (FIS) – Sportrisiko und Eigenverantwortung, SpuRt 1995, 26.
- SCHLINDWEIN, HERMANN (Führungs-Akademie DSB): Wer hat das Recht am Bild der Nationalmannschaft? – Vermarktung der Nationalmannschaft aus praktischer Sicht, in:

- Führungs-Akademie des DSB (Hrsg.): Akademieschrift 53 des DSB „Unternehmen Nationalmannschaft – Geldquelle der Verbände?“, Frankfurt a.M. 2001, 37.
- SCHLINDWEIN, HERMANN: Vermarktbarere Rechte und ihre Träger, in: FRITZWEILER, JOCHEN (Hrsg.): Sport-Marketing und Recht, Basel 2003, 49.
- SCHMID, JÖRG (Persönlichkeitsrecht): Persönlichkeitsrecht und Sport, in: GEISER, THOMAS ET AL. (Hrsg.): Privatrecht im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung, FS Heinz Hausheer zum 65. Geburtstag, Bern 2002, 127.
- SCHMID, MARKUS (Sportverletzungen): Sportverletzungen und Versicherungsrechtliches, in: Causa Sport (CaS) 2006, 21.
- SCHNYDER, ANTON K.: Rechtsbehelfe gegen Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS), Causa Sport (CaS) 2005, 353.
- SIDLER, MAX: Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Sportverletzungen, Causa Sport (CaS) 2006, 28.
- STIFFLER, HANS-KASPAR: Sportunfall, insbesondere Skiunfall, in: MÜNCH, PETER/GEISER, THOMAS (Hrsg.): Schaden – Haftung – Versicherung, Basel et al. 1999, 631.
- THALER, DANIEL (Haftung): Haftung zwischen Wettkampfsportlern, Insbesondere beim Sportunfall und Dopingmissbrauch, Zürcher Studien zum Privatrecht, Bd. 172, Zürich 2002.
- THALER, DANIEL (Sportregeln): Sportregeln und zivilrechtliche Haftung, in: ARTER, OLIVER (Hrsg.): Sport und Recht, 1. Tagungsband, Bern 2004, 129.
- THALER, DANIEL (Hooliganismus): Sport und Hooliganismus, in: ARTER, OLIVER/BADDELEY, MARGARETA (Hrsg.): Sport und Recht, 3. Tagungsband, Bern 2006, 245.
- THALER, DANIEL (Foul): Der Traum vom Fussballweltmeistertitel: Wieviel Einsatz und Risiko ist zulässig, um zu siegen? Eine international-haftungsrechtliche Betrachtung des Fouls, Causa Sport (CaS) 2006, 172.
- TROLLER, KAMEN: Das Sportbild – ein neues Immaterialgut? Schöpfung und Schutz von Sportbildrechten in der Schweiz, SpuRt 2004, 170.
- VIEWEG, KLAUS (Sponsoring): Sponsoring und Sportrecht, SpuRt 1994, 73.
- VIEWEG, KLAUS (Rechtsschutz): Rechtsschutz der Athleten gegenüber dem internationalen Sportverband im Hinblick auf Werberechte, in: VIEWEG, KLAUS (Hrsg.): Beiträge zum Sportrecht, Bd. 6, Vermarktungsrechte im Sport, Berlin 2000, 95.
- VIEWEG, KLAUS/HANNAMANN, ISOLDE, in: Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB (Hrsg.): Akademieschrift 49 des DSB „Rechte der Athleten“, Frankfurt a.M. 1997, 43.
- WALTER, GERHARD: Schiedsgerichtsbarkeit und Sport, in: ARTER, OLIVER (Hrsg.): Sport und Recht, 1. Tagungsband, Bern 2004, 173.
- WIEBE, ANDREAS: Schutzrechtliche Grundlagen der Sportvermarktung, in: Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.): Sport und Recht, Wien 2006, 1.
- WIEGAND, WOLFGANG: Die Verantwortlichkeit des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern, in: CIES, Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, Neuchâtel 1998, 11.
- ZEDER, MARIANNE: Haftungsbefreiung durch Einwilligung des Geschädigten, Eine rechtsvergleichende Betrachtung unter Einschluss des Handelns auf eigene Gefahr im Bereich des Sports, Zürich 1999.
- ZEN-RUFFINEN, PIERMARCO: Droit du Sport, Zürich et al. 2002.

# Anhang: FIS-Athletenerklärung

## Athletenerklärung zur Erteilung einer internationalen (FIS) Lizenz

Ohne jegliche Einschränkung der Verantwortlichkeit eines Wettkampfganorganisators hinsichtlich der Gestaltung der Wettkampfanlage und der Durchführung des Wettkampfes gebe ich,

Name	Vorname	Jg.	Nat
Disziplin: Alpin <input type="checkbox"/> Nordisch <input type="checkbox"/> Übrige <input type="checkbox"/> Geschlecht: männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>			

nachstehende Erklärung ab:

### 1. Bezeichnung der Risiken

Ich, der Unterzeichnende, weiss und bin mir voll der Gefahren bewusst, welche die Ausübung von allen FIS-Wettkampfsportarten beinhaltet, wie z.B. die durch die Schwerkraft bewirkten Gefahren, sei es während Trainingsläufen oder während des tatsächlichen Wettkampfes. Ich erkenne, dass mit Anstrengung ausgezeichneter Leistungen ein Risiko verbunden ist, welches darin besteht, dass ich meine physischen Fähigkeiten bis zum absoluten Limit erstrecken muss. Ich weiss und akzeptiere, dass mit der Ausübung eines solchen Wettkampfsportes Leben und körperliche Sicherheit gefährdet sein können.

Diese Gefahren drohen jedermann im Wettkampf- und Trainingsbereich, insbesondere aus den Umweltbedingungen, technischen Ausrüstungen, atmosphärischen Einflüssen sowie natürlichen oder künstlichen Hindernissen. Ich bin mir bewusst dass gewisse Abläufe nicht immer vorausgesehen oder unter Kontrolle gehalten und daher auch nicht ausgeschaltet oder durch Sicherheitsvorkehrungen präventiv verhindert werden können.

### 2. Risikobereitschaft

Ich muss selbst beurteilen, ob die Wettkampf- oder Trainingsstrecke nach den gegebenen Verhältnissen für mich nicht zu schwierig ist. Ich erkläre, dass ich offensichtliche Sicherheitsmängel unverzüglich der Jury melden werde. Durch meinen Start anerkenne ich Eignung und Zustand der Anlage. Für die von mir verwendete Ausrüstung sowie die Wahl und Bewältigung der Fahrlinie bin ich selbst verantwortlich.

### 3. Persönliche Haftung

Ich bin mir bewusst, dass ich persönlich gegenüber Drittpersonen für Schäden zufolge Körperverletzungen oder Sachbeschädigung, welche auf meine Teilnahme am Training oder am Wettkampf zurückzuführen sind, haftbar sein kann. Ich anerkenne, dass es nicht der Verantwortung des Organisators unterliegt, meine Ausrüstung zu prüfen oder zu überwachen.

Ich erkläre, mich mit den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vertraut zu machen.

### 4. Streitbeilegung

Ich erkläre mich bereit, vor Einleitung eines Rechtsstreites bei einem ordentlichen zuständigen Gericht meine Ansprüche einem Schiedsgericht vorzulegen, welches nach den Statuten und Reglementen des Schiedsgerichtes für Sport (CAS) zu bestellen ist. Für den Fall, dass ich mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden bin, steht es mir frei, meinen Anspruch vor jedem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen oder fortzusetzen.

Diese Erklärung gilt auch für meine Rechtsnachfolger.

Ich bestätige, die vorstehende Athletenerklärung gelesen zu haben.

Ort	Datum	Eigenhändige Unterschrift
-----	-------	---------------------------

Für (nach den Gesetzen des Heimatlandes) minderjährige Wettkämpfer:

Es wird hiermit bestätigt, dass ich/wir als Inhaber der elterlichen Gewalt/Vormund die vorstehende Erklärung mit bindender Verpflichtung zu allen Bestimmungen und Bedingungen genehmige(n).

Name in Druckbuchstaben	Datum	Beziehung	Eltern/Vormund: Unterschrift
-------------------------	-------	-----------	------------------------------

